

LEHRPLAN

ETHIK

Gymnasialer Bildungsgang

Jahrgangsstufen 5 bis 13



Hessisches Kultusministerium

Inhaltsverzeichnis		Seite
Teil A	Grundlegung für das Unterrichtsfach Ethik in den Jahrgangsstufen 5 bis 13	
1	Aufgaben und Ziele des Faches	2
2	Didaktisch - methodische Grundlagen	4
3	Umgang mit dem Lehrplan	4
3.1	Jahrgangsstufen 5 - 10	4
3.2	Jahrgangsstufen 11 - 13	5
Teil B	Unterrichtspraktischer Teil	
	Übersicht der verbindlichen Themen	7
	Der Unterricht in der Sekundarstufe I	9
1	Die verbindlichen und fakultativen Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufen 5 bis 10	9
1.1	Die Jahrgangsstufe 5	9
1.2	Die Jahrgangsstufe 6	17
1.3	Die Jahrgangsstufe 7	23
1.4	Die Jahrgangsstufe 8	31
1.5	Die Jahrgangsstufe 9	37
1.6	Die Jahrgangsstufe 10	41
2	Übergangprofil von Jahrgangsstufe 10 in die gymnasiale Oberstufe	48
	Der Unterricht in der Sekundarstufe II	50
3	Die verbindlichen und fakultativen Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufen 11 bis 13	50
3.1	Die Jahrgangsstufe 11	50
3.1.1	11.1	50
3.1.2	11.2	53
3.2	Die Jahrgangsstufe 12	56
3.2.1	12.1	56
3.2.2	12.2	59
3.3	Die Jahrgangsstufe 13	61
3.3.1	13.1	61
3.3.2	13.2	64
4	Abschlussprofil am Ende der Qualifikationsphase	65

Teil A

Grundlegung für das Unterrichtsfach Ethik in den Jahrgangsstufen 5 bis 13

1 Aufgaben und Ziele des Faches

Ethikunterricht ist gemäß Hessischem Schulgesetz für Schülerinnen und Schüler eingerichtet, die am konfessionell gebundenen Religionsunterricht nicht teilnehmen wollen oder können. Zur Teilnahme verpflichtet ist, wer sich vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen abgemeldet hat oder aus anderen Gründen nicht an einem eingerichteten Religionsunterricht teilnehmen muss.

Der Unterricht in Ethik dient der Erziehung zur ethischen Urteilsbildung und zum ethisch reflektierten Handeln. Er vermittelt das Verständnis für Wertvorstellungen und ethische Grundsätze und eröffnet den Zugang zu ethischen, philosophischen und religionskundlichen Fragen. Er orientiert sich an den Grundwerten, wie sie in der Verfassung des Landes Hessen und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck kommen. Dazu gehören insbesondere Menschenwürde, Freiheit, Toleranz und Gerechtigkeit. Der Ethikunterricht achtet die Pluralität der Bekenntnisse und Orientierungen im weltanschaulich neutralen Staat als Ausdruck der freiheitlichen Wertbasis offener Gesellschaften.

In der Reflexion über Ethos, Moral und Sittlichkeit soll der Ethikunterricht die Schülerinnen und Schüler zur Urteilsbildung in Fragen ihres privaten und öffentlichen Lebens befähigen und die Bereitschaft wecken und einfordern, diese Urteile in der Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen sachkundig und im Wissen um die Bedürfnisse und Interessen der anderen zu begründen. Er soll die Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsbewussten Verhalten sich selbst wie auch anderen gegenüber motivieren und qualifizieren. Mit der Förderung ethischer Urteilsbildung und sozialer Kompetenz will er zur Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler beitragen.

Gegenstand des Ethikunterrichts sind die normativen Überzeugungen und Urteile der Schülerinnen und Schüler selbst und die Auseinandersetzung mit den philosophischen (und religiösen) Grundlagen menschlichen Selbst- und Weltverständnisses. Er führt in die Arbeitsweisen und in die Methodik der praktischen Philosophie ein und zeigt die Möglichkeiten und Grenzen menschlichen Erkenntnis- und Urteilsvermögens auf.

Der Ethikunterricht thematisiert die Normgebundenheit menschlichen Handelns. Dieses Handeln steht einerseits im Kontext der Geschichte, der religiösen und der kulturellen Tradition, der Sozialisation und der persönlichen Erfahrungen des Handelnden, andererseits steht es - soweit es dem Handelnden verantwortlich zuzurechnen ist - unter dem Urteil von Selbstverpflichtungen, denen sich der Handelnde nicht nur aus Klugheit oder Opportunismus, sondern in bewusster Wahl des ethisch Vertretbaren und Geforderten unterstellen sollte.

Der Ethikunterricht sieht das Handeln der Menschen als personaler und sozialer Wesen unter dem Anspruch situationsübergreifender Normen und überindividueller Problemsituationen. Daher bezieht sich der Ethikunterricht neben der eigentlichen Bezugswissenschaft Philosophie - soweit praktische Fragen behandelt werden - auch auf Bereiche der politischen Philosophie, der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialphilosophie, der Religionswissenschaften sowie auf die philosophisch-ethischen Implikationen der zunehmend bedeutsamer werdenden Naturwissenschaften (insbesondere Biologie, Medizin, Informationswissenschaften etc.). Auch Erkenntnisse der historischen Wissenschaften und der Soziologie der Moral und der Ethik selbst sind in den Unterricht einzubeziehen.

Der Ethikunterricht thematisiert gleichwohl die Bezugswissenschaften im Rahmen der für ihn spezifischen Fragestellungen, die sowohl die Personalität des Menschen, seine Fähigkeit zur verantwortlichen, wertbezogenen Entscheidung voraussetzen als auch seine Verpflichtung und Fähigkeit zur ethischen Reflexion von vorgegebenen Sachverhalten. Dies dispensiert den Ethikunterricht nicht von Sachkenntnis, sondern verpflichtet ihn vor dem Anspruch verantwortlicher Urteilsbildung geradezu dazu; es ist aber auch seine Aufgabe zu zeigen, dass ethische Urteilsbildung selbst von den Einzelwissenschaften nicht geleistet werden kann.

Verantwortliches Handeln und die Auseinandersetzung darüber sind in unserem Kulturkreis von der christlichen und humanistischen Tradition sowie der Tradition der klassischen Philosophie und der Aufklärung geprägt, was neben den letztgenannten säkularen Ethiken das Einbeziehen theologischer

Ethiken erfordert, vor allem der christlichen Sozialethik. Weil in zunehmender Zahl Menschen in unserer Gesellschaft sich an nichtchristlichen religiösen Sinndeutungen und Normensystemen orientieren oder auch auf religiöse Bezüge ganz verzichten, ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der anderen Weltreligionen und die Kenntnisnahme von Positionen der Religionskritik erforderlich. Zu bedenken ist jedoch, dass auch die Kenntnis der christlichen Religion bei einem Großteil der Schülerinnen und Schüler nicht mehr vorausgesetzt werden kann und in die Vermittlung einbezogen werden muss. Allgemeine Erkenntnisse der Religionswissenschaft sollen wiederum eine Annäherung an strukturelle Eigenschaften religiöser Deutungssysteme überhaupt ermöglichen.

Pluralisierungs- und Individualisierungstendenzen in der modernen Gesellschaft lassen allgemein verbindliche Antworten auf letzte Sinnfragen, insbesondere auf die Frage nach dem gelingenden Leben, nicht mehr zu. Die Fülle der unterschiedlichen Lebensentwürfe der Gegenwart zeigt, dass diese Antworten mehr und mehr individuell bestimmt werden. Ethikunterricht kann zur Klarheit im individuellen Orientierungsprozess beitragen, indem er Traditionen aufzeigt, mit Wertekonzepten bekannt macht und Hilfestellung bei der Entwicklung von Entscheidungskriterien leistet. Die Neutralität im Hinblick auf letzte Fragen bedeutet keine Beliebigkeit Werten gegenüber, sondern ist selbst Ausdruck der Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung, aber auch der Verantwortung in letzten Sinn- und Orientierungsfragen. Zu diesen Fragen gehört eine verantwortliche Reflexion der Stellung des Einzelnen zur Gesellschaft. Hier ist es Aufgabe des Ethikunterrichts, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, die Bedeutung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen zu erkennen, anzuerkennen und für sich und andere umzusetzen.

Weltweite Industrialisierungs- und Modernisierungsprozesse führen zu globalen Herausforderungen und Entscheidungssituationen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass Handlungen getan und Entscheidungen getroffen werden müssen, deren Folgen sowohl irreversibel sind als auch lokal und zeitlich vertraute Grenzen überschreiten. Diese Veränderungen führen überdies dazu, dass auch folgenreiches Handeln häufig nicht mehr personal zuzuordnen ist, der Begriff der Verantwortung also an Schärfe zu verlieren droht. Zugleich gewinnen auch kontroverse ethische Positionen jeweils für sich an Plausibilität. Merkmal der damit verbundenen Unübersichtlichkeit, aber auch Zeichen für ein geschärftes ethisches Problembewusstsein ist die zunehmende gesellschaftliche Diskussion wertbezogener und folgenorientierter Fragen, etwa durch Ethik-Kommissionen und Diskussionsforen in politischen und gesellschaftlichen Bereichen. Der Ethikunterricht soll hier die Schülerinnen und Schüler ermutigen, auch zunächst unübersichtlich erscheinende Situationen als Teil ihrer Lebenswelt zu begreifen und sowohl ihre Lebensgestaltungschancen als auch ihre Verantwortung in dieser Welt und für die Zukunft zuversichtlich wahrzunehmen. Er soll den Schülerinnen und Schülern helfen, auch vor komplexen Situationen und Konflikten zwischen möglicherweise gleichrangigen ethischen Werten nicht zurückzuschrecken, sondern sie als der rationalen Analyse und der Verständigung über Lösungen zugänglich zu begreifen.

Das Fach Ethik soll

- zur Diskursfähigkeit über ethische Fragestellungen und zur Reflexion und Findung philosophisch oder religiös begründeter Urteile beitragen,
- damit einen Beitrag zur Persönlichkeitsreife der Schülerinnen und Schüler leisten,
- die Normativität menschlichen Handelns in individueller Hinsicht und auch auf sozialem, politischem, rechtlichem oder wirtschaftlichem Gebiet beleuchten,
- zum Reflektieren über Ethos, Moral und Sittlichkeit anregen und anleiten,
- die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, sich in praktischen Lebensfragen sowie in Belangen des öffentlichen Lebens ein Urteil zu bilden und dieses Urteil im Widerstreit der Interessen zu begründen und zur Diskussion zu stellen,
- aufzeigen, dass Handlungsentscheidungen nicht nur dem positiven Recht unterliegen, sondern auch jeweils eine bewusste Entscheidung des Einzelnen sind,
- im Umgang mit Normen und Werten Transparenz und Objektivität wahren und unter Berücksichtigung der christlichen Tradition sowie der Tradition der Aufklärung der Pluralität philosophischer Diskurse Rechnung tragen,
- das Ethos einer freien, demokratischen Gesellschaft vermitteln und nahe bringen.

2 Didaktisch-methodische Grundlagen

Die Didaktik des Fachs ist über das vermittelbare Wissen hinaus an das Ziel der Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler gebunden und an das Ziel der Mitgestaltung ihres Gemeinwesens mit dem Blick auf den Erfahrungshorizont und die Gestaltungsmöglichkeiten der jeweiligen Altersstufe. Der Ethikunterricht kann dabei auf vorhandene ethische Wertvorstellungen zurückgreifen, deren Ergänzung, Korrektur, aber auch Stärkung er fördert. Er ist sich bewusst, dass die Persönlichkeitsbildende und erzieherische Funktion des Ethikunterrichts in den jüngeren Jahrgangsstufen sichtbarer, unmittelbarer und auch von den Schülern selbst stärker gefordert ist. Von der Bindung an bestimmte Jahrgangsstufen unabhängig ist jedoch das Ziel der Selbsttätigkeit im ethischen Entwicklungsprozess. In diesem Sinn ist der Ethikunterricht schülerorientiert: Im Kontext der Stufen moralischer Urteilsfähigkeit und der allmählichen Erweiterung des Wahrnehmungs- und Reflexionshorizonts sollen die Schülerinnen und Schüler selbst in den Prozess ethischer Urteilsbildung eintreten. Schülerorientierung bedeutet daher auch für die Schülerinnen und Schüler, sich der Anforderung ethischer Selbsttätigkeit zu stellen.

Dementsprechend stellt sich der Ethikunterricht unter methodischen Gesichtspunkten dar als mehrstufiger, sich entwickelnder Prozess ethischer Urteilsbildung. Er orientiert sich am Ethos des Grundgesetzes, während seine Unterrichtsgegenstände Wertsysteme und Einstellungen, Normen und Verhaltensweisen, Erfahrungen und Handlungen und schließlich die ethischen Urteile selbst sind, die in der Auseinandersetzung mit diesen entstehen, sich entwickeln und bewähren. Der Gegenstand des Ethikunterrichts konstituiert sich in diesem Sinn auch durch seine Methode, durch einen Unterrichtsstil, der die Entwicklung eines eigenverantwortlichen ethischen Urteils und das nachdenkliche Diskutieren über Moral und Sittlichkeit ermöglicht.

Der Ethikunterricht ist dementsprechend gekennzeichnet durch

- Offenheit der **Urteilsbildung**, die sich im Unterrichtsgeschehen selbst reflektieren und klären kann,
- **Gegenstände**, die erst im Unterricht selbst ihre Bedeutungsvielfalt gewinnen, indem sie nicht zuletzt an die Erfahrungen und Traditionen der Schülerinnen und Schüler gebunden werden,
- eine **Zielsetzung**, die auf Bewährung ethischer Urteile in praktischer Reflexion gerichtet ist.

3 Umgang mit dem Lehrplan

3.1 Jahrgangsstufen 5 - 10

Die Auswahl der Rahmenthemen dieses Plans orientiert sich an der ethischen Basis des Grundgesetzes und vertraut bei allem Wissen um die plurale Deutbarkeit auch seiner Grundbegriffe auf den in ihm verankerten ethischen Konsens. Dies gilt auch für die didaktische Akzentuierung, die der Plan mit seinen Rahmenthemen vornimmt.

Bei den Rahmenthemen **Freiheit, Gewissen, Gerechtigkeit, Würde des Menschen und Wahrhaftigkeit** handelt es sich um spezifisch ethische Gegenstandsbereiche, also Bereiche, die der praktischen Philosophie im engeren Sinn zugehören. In die Rahmenthemen sind jedoch auch Gegenstandsbereiche aufgenommen, die ihr Zentrum nicht unmittelbar im Bereich des Ethischen haben, mit ihm jedoch verwandt sind, ihn transzendieren und / oder in einem Spannungsverhältnis zu ihm stehen: Dazu gehören die Themen **Liebe, Religion, Menschenbilder, Wahrheit und Erkenntnis**. Bei ihrer Behandlung sollte eine strikte Reduktion auf ethische Fragen vermieden und ihr weitergehender existentieller und philosophischer Horizont gewahrt bleiben, ohne dass damit die ethische Dimension wiederum ausgeschaltet werden müsste.

Die Didaktik des Plans geht von einem aufbauenden Lernprozess aus, der von einer eher individualisierenden Perspektive auf den Nahbereich und die Erfahrungen des eigenen Ich zum Wissen um die Bedeutung der anderen übergeht, um schließlich die Dimension der Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Geschehen und seinen Institutionen in den Blick zu rücken.

Die acht Rahmenthemen

Freiheit Würde des Menschen Religion Wahrheit und Erkenntnis / Wahrhaftigkeit und Lüge	Gewissen und Identität Liebe Recht und Gerechtigkeit Menschenbilder
---	--

sind, wie auch aus der Übersicht ersichtlich, in obiger Gruppierung auf zwei Jahrgangsstufen verteilt, wiederholen sich also im Sinn eines Spiralcurriculums, welches das jeweilige Thema erweitert und vertieft.

Verbindlich sind die **Rahmenthemen in ihrer jeweiligen Formulierung** und die **Verteilung der Rahmenthemen auf die Jahrgangsstufen**.

Die für die Jahrgangsstufen benannten Themen müssen bearbeitet werden. So soll der spiralförmig aufbauende Prozess ethischer Urteilsbildung gewährleistet werden. Innerhalb einer Jahrgangsstufe kann jedoch nach Beschluss der Fachkonferenz die Reihenfolge der Themen variiert werden.

Verbindlich sind die **Unterrichtsinhalte**, die die Themen inhaltlich näher bestimmen (linke Spalte). Sie formulieren den Kern des ethischen Wissens, der in der entsprechenden Unterrichtseinheit erworben werden soll.

Verbindlich ist der mit den **Stichworten** gegebene **Rahmen** zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte (rechte Spalte).

Die Stichworte müssen nicht vollständig abgedeckt werden. Innerhalb des von ihnen vorgegebenen Rahmens können Schwerpunkte gesetzt, Ergänzungen vorgenommen, Materialien vorgeschlagen werden.

Anregungscharakter haben die **fakultativen Themen**. Sie können und müssen ergänzt oder auch ersetzt werden durch für das Fach Ethik häufig bedeutsame aktuelle Themen.

Anregungscharakter haben ebenfalls die Bemerkungen zu **Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen**.

Auf die Nennung von Autoren und Texten aus Philosophie und philosophischer Ethik wurde im Plan für die Sekundarstufe I weitgehend verzichtet, da sich hier ethische Urteilsbildung nicht aus der Theorie, sondern aus praktischen Erfahrungs- und Problemzusammenhängen jüngerer Schülerinnen und Schüler entwickeln soll. Die Kenntnis philosophisch-ethischer Autoren und Positionen und die Erschließung entsprechender Texte ist Gegenstand des Oberstufenunterrichts. Wo dennoch Autoren genannt sind, soll dies eine Bezugnahme vor allem für den Unterrichtenden ermöglichen. Dies bedeutet jedoch nicht eine systematische Erarbeitung der entsprechenden Position im Unterricht.

Für die Rahmenthemen ist jeweils ein Zeitrahmen von 12 bis 14 Unterrichtsstunden (6 bis 7 Unterrichtswochen mit je zwei Unterrichtsstunden) angesetzt. Bei vier Rahmenthemen pro Jahrgangsstufe (ca. 52 Std.) lässt dieser Zeitrahmen noch Spielraum für fakultative und/oder aktuelle Themen. Darüber hinaus kann die Fachkonferenz nach Maßgabe ihrer Schwerpunktsetzungen im Bereich der Stichworte und unter Wahrung des verbindlichen Kerns den Zeitrahmen für das jeweilige Thema nach den Bedürfnissen des schulinternen Curriculums gestalten. Oberste Orientierung ist hier jedoch das Übergangprofil für die Jahrgangsstufe 11.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen Ethikunterricht nicht kontinuierlich durch die ganze Sekundarstufe hindurch garantiert ist. Maßstab für die dann notwendigen Kürzungen und Schwerpunktsetzungen sollte die Fähigkeit zur Teilnahme am Ethikunterricht der Oberstufe sein, verstanden als Kompetenz sowohl in ethischem Wissen als auch in selbsttätiger ethischer Urteilsbildung.

3.2 Jahrgangsstufen 11 –13

Die Begründungen für die Halbjahresthemen entfalten jeweils den didaktischen Rahmen und den Problemkontext des Themas. Die Didaktik des Oberstufenplans geht dabei von einer ähnlichen Pro-

gression der ethischen Reflexion aus wie der Sekundarstufenplan und erschließt vom individuellen Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler ausgehend die Ebene der anthropologischen und moralphilosophischen Selbstverständigung um schließlich die Dimension der reflektierten Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Geschehen, an seinen Institutionen, Herausforderungen und Entscheidungsprozessen in den Blick zu rücken, - dies nunmehr jedoch auf der Basis vertiefter Kenntnisse der philosophisch – ethischen Reflexion in Tradition und Gegenwart.

Für den **Umgang** mit dem Oberstufenplan gelten **die gleichen Grundsätze** wie für den Sekundarstufenplan:

Verbindlich sind die **Themen** in ihrer jeweiligen Formulierung und in ihrer **Abfolge**. (Im Unterschied zum Lehrplan der Sekundarstufe kann die Abfolge innerhalb einer Jahrgangsstufe **nicht** getauscht werden.)

Verbindlich sind die **Unterrichtsinhalte**, die die Themen inhaltlich näher bestimmen (linke Spalte). Sie formulieren den Kern des ethischen Wissens, der in der entsprechenden Unterrichtseinheit erworben werden soll.

Die **Stichworte** stecken den **Rahmen** zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte ab (rechte Spalte). Sie müssen jedoch nicht vollständig abgedeckt werden. Innerhalb des von ihnen vorgegebenen Rahmens können Schwerpunkte gesetzt, Ergänzungen vorgenommen, Materialien vorgeschlagen werden. **Anregungscharakter** haben die **fakultativen Themen**, die Bemerkungen zu **Arbeitsmethoden / Hinweise und Erläuterungen**.

Teil B**Unterrichtspraktischer Teil****Übersicht der verbindlichen Themen**

Lfd. Nr.	Verbindliche Unterrichtsthemen	Stundenansatz
5.1	Freiheit I: Der Mensch lebt in Abhängigkeit	14
5.2	Würde des Menschen I: Pflichten gegen sich selbst und Pflichten gegen andere	12
5.3	Religion I: Die großen Erzählungen der Religionen	14
5.4	Wahrheit und Erkenntnis / Wahrhaftigkeit und Lüge I: Täuschungen	12
6.1	Gewissen und Identität I: Das Gute und das Böse	14
6.2	Liebe I: Freundschaft	12
6.3	Recht und Gerechtigkeit I: Gleiches gleich, Ungleiches ungleich	14
6.4	Menschenbilder I: Wer bin ich?	12
7.1	Freiheit II: Freiheit im Widerstreit der Interessen	13
7.2	Würde des Menschen II: Der Mensch als Mittel und Zweck	13
7.3	Religion II: Riten – Ausdrucksformen der Religionen	14
7.4	Wahrheit und Erkenntnis / Wahrhaftigkeit und Lüge II: Prüfungen	12
8.1	Gewissen und Identität II : Sich selbst finden – Ich und die anderen	14
8.2	Liebe II: Sexualität und Liebe	12
8.3	Recht und Gerechtigkeit II: Das Recht / Freiheit und Gleichheit der Rechte	14
8.4	Menschenbilder II: Das Interesse an der Welt	12
9.1	Freiheit III: Freiheit bedeutet Selbstbestimmung aller Menschen unter dem Anspruch der Vernunft	12
9.2	Würde des Menschen III: Die Sicherung und Einlösung der Menschenrechte	14
9.3	Religion III: Menschen- und Weltverständnis	14
9.4	Wahrheit und Erkenntnis / Wahrhaftigkeit und Lüge III: Lösungsmodelle	12

10.1	Gewissen und Identität III: Ethische Identität und Verantwortung	13
10.2	Liebe III: Ehe / Partnerschaft als Lebens- und Rechtsform in Gesellschaft und Staat	13
10.3	Recht und Gerechtigkeit III: Persönliches Glück und Gemeinwohl	13
10.4	Menschenbilder III: Der Mensch als soziales Wesen	14
10.5	Was ist Ethik? (fakultativ)	
11.1	Glück: Eudaimonistische Begründungen verantwortlichen Handelns	23
11.2	Religiöse Sinngebung des Lebens: Begründungen verantwortlichen Handelns in den Religionen	23
12.1	Menschenbilder in Philosophie und Wissenschaft: Anthropologische Voraussetzungen verantwortlichen Handelns	36
12.2	Vernunft und Gewissen: Normsetzende Begründungen verantwortlichen Handelns	36
13.1	Recht und Gerechtigkeit in Gesellschaft, Staat und Staatengemeinschaft: Gerechtigkeitsbezogene Begründungen verantwortlichen Handelns	36
13.2	Natur und Technik: Zukunftsorientierte Begründungen verantwortlichen Handelns	24

Der Unterricht in der Sekundarstufe I

1 Die verbindlichen und fakultativen Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufen 5 bis 10

1.1 Die Jahrgangsstufe 5

5.1	Freiheit I: Der Mensch lebt in Abhängigkeiten	Std.: 14
-----	--	----------

Begründung:

Die Handlungsfreiheit des Menschen entfaltet sich im Rahmen seiner Bedürftigkeit: Er schafft sich Handlungsspielräume und nutzt sie.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Freiheit gewinnt ihre Bedeutung im Wissen um die Bedürftigkeit des Menschen, die für sein Denken und Handeln zugleich Grenzen setzt und Raum schafft.

Als bedürftiges Wesen ist der Mensch angewiesen auf materielle und immaterielle Voraussetzungen seiner Existenz.

Die natürliche und soziale Abhängigkeit des Menschen bindet ihn ein in ein Gemeinschaftshandeln, das in der Kultivierung zur Kooperations- und Solidargemeinschaft führt. Diese Einbindung erweist sich auf längere Sicht nicht nur als Begrenzung, sondern vielmehr als Erweiterung seiner Handlungsmöglichkeiten.

Spielräume des Handelns sind an Bedingungen geknüpft:

- Jeder braucht jemanden, der seine Sorgen und Freuden mit ihm teilt, freundlich mit ihm spricht und Rücksicht auf ihn nimmt.
- Jeder braucht, um leben zu können, andere, die ihm für diese Dienste entsprechende Dienste abverlangen.
- Jeder Mensch braucht eine gesunde Umwelt.

Nahrung, Kleidung, Wohnung
Gesunde Umwelt

Persönliche Zuwendung und soziale Einbindung
Abhängigkeiten

- von natürlichen Ressourcen (Lebensmittel, Gesundheit)
- von anderen Menschen (Eltern, Familie, Freunde, Mitarbeiter, Vorgesetzte, Arbeitgeber)
- von der Geschichte und Tradition (Kultur, Religion, Sozialisation, Erziehung)

Familie:

- Geburt, Kindheit, Erwachsenwerden, Alter
- Gehorsam gegenüber Eltern, Erwachsenen, Lehrerinnen und Lehrern, Vorgesetzten
- Kranken- und Altersfürsorge
- Obdachlosigkeit, Not
- Arbeitsteilung
- Vorratshaltung

Liebe

Fürsorge, Zuwendung

Anerkennung

Verständnis

Kooperation

Leistung - Gegenleistung

Arbeit

Natur des Menschen:

- animalische Natur und Sozialnatur
- Sprache und Geschichte
- Willkür und Handlungsfreiheit

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Körperliche und geistige Behinderungen und Gebrechen von Geburt an, durch Krankheit, durch einen Unfall schränken den Entfaltungsraum, die Handlungs- und Bewegungsfreiheit der davon betroffenen Menschen ein. Hieraus erwächst ein Anspruch auf eine dem Grad der Behinderung angemessene Hilfe und Unterstützung.

Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind:

- Umgang mit körperlich oder geistig Behinderten
- Unfallopfer, Kranke, Alte, Gebrechliche

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Lebenssituation Behinderter erkunden; Ergebnisse als Wandzeitung dokumentieren
Informationen zur Situation Alter und Kranker zusammentragen
(Video-)Dokumentation erstellen „Der Mensch als Gestalter und Veränderer der Umwelt“

Querverweise:**Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):**

Ökologische Bildung und Umwelterziehung

5.2 Würde des Menschen I: Pflichten gegen sich selbst und Pflichten gegen andere

Std.: 12

Begründung:

Pflichten sind freiwillig übernommene Aufgaben im Gegensatz zu den durch äußere Gewalt oder innere Notwendigkeit erzwungenen Handlungen. Der Mensch hat Würde, weil er Pflichten aus Freiheit übernehmen kann.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Die vielschichtige Abhängigkeit des Menschen von Natur, Gesellschaft und Geschichte bindet den Einzelnen ein in einen historisch gewachsenen Zusammenhang, aus dem ihm verbindliche Aufgaben (Pflichten) zuwachsen, die unauflöslich mit der Freiheit seiner Person - mit der Würde des Menschen - verbunden sind. Verpflichtbar ist nur der freie Mensch, der durch sein Gewissen Rechenschaft geben kann.

Pflichten artikulieren die Idee eines nicht durch äußeren Zwang, sondern durch Freiheit und Vernunft - durch Autonomie (Selbstgesetzgebung) - regulierten Zusammenlebens der Menschen, das ohne persönlichen Einsatz nicht zu erreichen ist.

Beispiele „gelungener“ Lebensentwürfe verweisen auf eine Motivationslage, in der die Orientierung am Wohl des anderen oder das Handeln aus Pflicht leitend für die Praxis wird.

Heranwachsenden wird ein zunehmendes Maß an Freiheit und Selbstverantwortung in der individuellen Biografie zugestanden; damit sind erhöhte Erwartungen von außen verbunden, aber auch die Fähigkeit, selbst Verpflichtungen einzugehen.

Verbindliche Aufgaben (Pflichten) in begrenzten sozialen Zusammenhängen, aufgezwungene und selbst auferlegte Pflichten:

- Familie, Verwandte
- Schule
- Freunde, Verwandte, Fremde
- Verein
- Jugendgruppe (Pfadfinder)
- Leistungssport

Freiheit und Würde

Gewissen und Vernunft

Äußerer Zwang und innere Notwendigkeit
Spielregeln

Pflicht und Fürsorge: Umgang mit Tieren

Pflichten, verdienstvolle Handlungen, Wege zur Erlösung in den Religionen

Gelübde christlicher und buddhistischer Mönche

Religiöse Pflichten

„Wohltäter der Menschheit“

Pflichten gegen sich selbst:

- Hygiene, Gesundheit, Lauterkeit, Selbsterkenntnis, Selbstdisziplin, Ausbildung der eigenen Kräfte, Ausdauer

Pflichten gegen andere:

- Wahrhaftigkeit, Wohlwollen, Achtung, Fairness, Wohltätigkeit, Dankbarkeit, Teilnahme, Mitleid, Hilfeleistung

Pflicht und Neigung:

- Rechte und Pflichten
- Konventionen und Regeln

Wege zur Regelfindung und Regelvereinbarung

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

In ihrer zunehmend selbstständiger werden- den Teilnahme am Straßenverkehr erfahren Kinder und Jugendliche sich als ständig ge- fährdete Mitwirkende in einem Regelsystem, dessen Notwendigkeit und allgemeine Nützlich- keit prinzipiell fraglos akzeptiert ist, das aber dennoch in der Erwartung individuellen Nutzens permanent übertreten wird.

Formalismus und Automatismus von Regeln (Ampel, Verkehrszeichen, Verkehrsleitsysteme)
 Allgemeinverbindlichkeit
 (Selbst- und Fremd-)Gefährdung bei Regelverletzungen

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Interviews mit Autofahrerinnen und Autofahrern: „Freie Fahrt für freie Bürger?“

Querverweise:

Fairness: Spo, D
Umwelt und Verkehr: Ek, Bio 5.1
Tiere: F, E, Bio 5.2, Ku 5.2, Rka 5.2, Rev 5.2

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Rechtserziehung
 Verkehrserziehung

Begründung:

In den großen Erzählungen ihrer heiligen Bücher erschließen Religionen Welt- und Selbstdeutungen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

In religiösen Zusammenhängen wird das Leben einer Gesellschaft, einer Gruppe oder Einzelner nicht nur durch Regeln (Gebote und Verbote) bestimmt, sondern auch durch Erzählungen, die die Beziehungen zwischen Gott und den Menschen, den Heilswillen Gottes, die Fehlbarkeit des Menschen sowie die Konsequenzen von Regelgehorsam oder Regelverletzung anschaulich vor Augen stellen.

Die abendländische Kultur besitzt inhaltliche Bezüge zur griechisch-römischen Mythologie; sie ist überdies geprägt von den Erzählungen der jüdischen und christlichen Religion, wie sie im Alten und Neuen Testament und auch im Koran überliefert sind.

Die Erzählungen anderer Kulturen und Religionen

Mythen gewinnen ihre Bedeutung durch

- ihre überzeugende Auslegung menschlichen Daseins
- ihre Symbolhaftigkeit für göttliche und metaphysische Bezüge
- ihren Vorbildcharakter
- ihre Beispielhaftigkeit als Bilder für das Wesen der Erscheinungen

Die griechische Mythologie erzählt in dichterischer Gestaltung (Homer, Hesiod) von den anfänglichen Formungen der Welt aus vorhandenen Elementen, von Kämpfen zwischen den Göttern, von der Schöpfung der Menschen, der einzigartigen und gefährdeten Natur der Menschen (Prometheus, Ödipus, Ikarus).

Das Judentum erzählt im Kanon seiner Schriften von der Schöpfung, von der Auflehnung des Menschen gegen Gott, vom Bund Gottes mit dem Volk Israel und von dessen Geschichte, von der Erwartung der Erlösung durch das Kommen des von Gott gesandten Messias.

Das Christentum berichtet im Neuen Testament von Leben, Lehre und Heilsdeutung des Jesus von Nazaret, in dessen Gestalt Gott in die Geschichte der Menschen eintritt und einen neuen Bund mit allen Menschen schließt. Der Islam nimmt die jüdische und christliche Botschaft im Koran auf, der von den Muslimen als weiterführende und abschließende Selbstoffenbarung Gottes verstanden wird, die dem Propheten Muhammad vermittelt wurde.

Schöpfungsmythen, Gottesvorstellungen
Bilder und Erzählungen von Göttern und Halbgöttern
Die Erzählungen der Bagavadgita
Szenen aus dem Leben der Religionsgründer:
- das Leben Siddharta Gautamas, des Buddha
- das Leben Muhammads, des Propheten

Bild, Symbol und Bedeutung
Mythische Erzählungen und Realgeschichte

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

In allen Kulturkreisen ist das Leben der Menschen geprägt vom Wechsel zwischen dem Alltag einerseits und Zeitabschnitten besonderer Bedeutung andererseits: Zeiten des Feierns, der Besinnung, der Ruhe. Auch Übergangssituationen sind vielfach festlich ritualisiert.

Der Jahreskreis in den Religionen (am Beispiel von Judentum, Christentum oder Islam), seine Verbindungen zum natürlichen Rhythmus der Jahreszeiten
 Der jüdische und der islamische Kalender
 Übergangsriten:
 - Geburt, Pubertät / Erwachsenwerden, Hochzeit, Tod

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Unterrichtsgänge: Synagoge, Kirche, Moschee - Befragung von Vertretern der Religionen
 Erstellen religiöser Jahreskreise als Wandzeitung, Festkalender
 Recherche: Selbstdarstellung der Weltreligionen
 Vorbereitung eines Festes

Querverweise:

Mythos und Religion: L, D, Rka 5.2, Rev 5.2
Schöpfung: Rka 5.2, Rev 5.2

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Kulturelle Praxis

5.4

**Wahrheit und Erkenntnis – Wahrhaftigkeit und Lüge I:
Täuschungen**

Std.: 12

Begründung:

Die menschliche Erkenntnisfähigkeit beruht auf sinnlicher Wahrnehmung und Verstand. Für gelingende Kommunikation ist Wahrhaftigkeit eine notwendige Bedingung.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Im Bemühen, uns in der Welt orientieren und mit anderen Menschen umgehen zu können, sind wir auf unsere Sinne angewiesen. Aus deren Signalen verwendbare Informationen zu entnehmen und diese auf die Wirklichkeit anzuwenden, ist Ergebnis eines Lernprozesses und überdies fehleranfällig.

Optische Täuschungen, „Kippbilder“
Wie orientieren sich Menschen, denen Sinnesorgane fehlen bzw. deren Sinnesorgane defizient sind: Blinde, Taube?
Wir nehmen nur wahr, wofür wir Sinnesorgane besitzen:
- Teilbereiche der Wirklichkeit
Notwendige Begrenzung unserer Wahrnehmungsfähigkeit
Weltwahrnehmung einer Fledermaus, Biene, eines Tiefseefisches
Elektrizität, Strahlung als Beispiele nicht unmittelbar wahrnehmbarer Teilbereiche der Wirklichkeit

Gelingende Kommunikation erfordert zutreffende Mitteilungen. Aus unterschiedlichen Gründen geben Menschen nicht immer vollständige und zutreffende Informationen. Von der Pflicht zur Wahrhaftigkeit als Forderung, dass das Gesagte wahr sei, ist die Frage zu unterscheiden, ob in jeder Situation die ganze Wahrheit mitgeteilt werden muss.

Wahrhaftigkeit und Lüge
Täuschen, Flunkern, Tratsch, Angeberei
Notlüge
Gegensätzliche Gründe für unwahre bzw. unvollständige Mitteilungen:
- Egoismus, Übervorteilen anderer
- Eigener Nutzen, fremder Schaden
- Angst vor unerfreulichen Folgen
- Rücksichtnahme (verletzende Wahrheit): mitleidige Lüge

Sich selbst kennen zu lernen erfordert Ehrlichkeit im Umgang mit sich selbst und in der Wahrnehmung eigener Stärken und Schwächen, Fähigkeiten und Defizite. Eine realistische Selbstwahrnehmung sichert die Grundlage wahrheitsverpflichteter Kommunikation mit anderen.

Selbst- und Fremdwahrnehmung
„Gute Vorsätze“
Wahrhaftigkeitspflicht gegenüber:
- sich selbst
- der Familie / Freunden
- Fremden, der Öffentlichkeit

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Der Schein trügt:
Rollen und Regeln können im Zusammenhang mit Festen ihren Inhalt ändern und sich für einen begrenzten Zeitraum ins Gegenteil verkehren.
Literatur lässt vielfach bewusst eine „verkehrte Welt“ erstehen.

Fasching / Karneval
Lügengeschichten
Märchen, Fabeln
Sein und Scheinen

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Phantasiereise
Perspektivenwechsel, Körper- und Weltwahrnehmung unter verfremdeten Bedingungen

Querverweise:

Tiere: F, E, Bio 5.2, Ku 5.2, Rka 5.2, Rev 5.2

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Informations- und kommunikationstechnische Grundbildung und Medienerziehung

1.2 Die Jahrgangsstufe 6

6.1

Gewissen und Identität I: Das Gute und das Böse

Std.: 14

Begründung:

Das Gewissen wird als innerer Anspruch erfahren, das Gute zu tun und das Böse zu lassen. Gebote und Verbote unterscheiden Gutes und Böses im sozialen Kontext.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Das Gewissen meldet sich als gutes oder schlechtes Gewissen. Es wird als innere Stimme erfahren, die das Gute gebietet und das Böse verbietet.

Das Gute erscheint zunächst als das, was Lohn, das Böse als das, was Strafe einbringt. Diese Bestimmung ist jedoch nachrangig. Die Frage ist, warum das eine bestraft, das andere belohnt wird: Gebote und Verbote sind im Rahmen eines rationalen Argumentationszusammenhangs begründungsbedürftig.

Im eigenen Verhalten antwortet der Mensch auf die Anmutungen der Gebote und Verbote durch ein Spektrum an Verhaltensweisen, das von Unterordnung und Anpassung bis zu Widerspruch und Widerstand reicht. Auch diese Verhaltensweisen bedürfen der Prüfung und Rechtfertigung.

Die Weisungen und Warnungen der Weltreligionen:

- Judentum, Christentum, Islam
- Hinduismus und Buddhismus

Soziale Praxis in unterschiedlichen Kulturen

Gewissen als Stimme der Allgemeinheit

Gut und Böse im Urteil der Schülerinnen und Schüler
Das Gute als das,

- was die Eltern, Freunde, Vorgesetzte und Pfarrer für gut halten oder was Gesetze regeln
- was anderen Menschen nicht schadet
- was mir selbst nützt, ohne anderen zu schaden
- was allen anderen nützt, ohne mir zu schaden

Das Gewissen

- als innere Stimme
- als Stimme Gottes
- als Stimme der Natur
- als Stimme der Erzieher
- als Stimme der Erfahrung

Das schlechte Gewissen

Gewissensirrtümer

Schuld, Strafe und Sühne; Entschuldigung

Beichte und Beichtgeheimnis

Den Religionen gemeinsame Gebote und Verbote:

- z. B. im Hinblick auf Töten, Lügen, Ehebruch u.a.
- Für das Abendland ungewöhnlichen Gebote, Verbote und Üblichkeiten:
- z. B. Speisevorschriften im Judentum, Kastenvorschriften im Hinduismus; Polygamie im Islam u. a.
- Geschlechtsspezifische Gebote und Verbote:
- was Jungen dürfen, aber Mädchen nicht

Geltungsbereiche des Gewissens:

- Ich und mein Gewissen - Worin besteht der Unterschied?

Allgemeinheit des Guten:

- das Gute als etwas, das für alle gut sein soll

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Aus der Fragilität der äußeren Lebensbedingungen des Menschen und seinem gesellschaftlichen Bezug ergibt sich die Verpflichtung gewissenhaft und verantwortungsbewusst mit Umwelt und Mitwelt umzugehen, um sie zu erhalten.

Umweltschutz
Nachhaltigkeit
Natur als „Haus des Lebens“

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Empirische Untersuchungen zum Umweltverhalten in der Schule

Rollenspiele

Fallbeispiele aus Zeitungen/Jugendzeitschriften analysieren

Querverweise:**Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):**

Ökologische Bildung und Umwelterziehung

6.2

Liebe I: Freundschaft

Std.: 12

Begründung:

Liebe zeigt sich in der Freundschaft als das Wollen des Guten für den anderen und um des anderen willen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Freundschaft ist aus dem Erfahrungsbereich der Schülerinnen und Schüler als eine durch gemeinsame Vorlieben, gegenseitige Anerkennung, Achtung und Zuneigung gekennzeichnete soziale Beziehung aufzunehmen. Freundschaften sind auch politisch wirksam. Wer viele Freunde hat, gewinnt an Einfluss. Auch wächst der Zusammenhalt einer Gruppe, wenn sie von Freundschaft getragen wird. Für eine demokratische, auf der Gleichheit aller basierende Gesellschaft können Freundschaftsbeziehungen im öffentlichen Raum Gefahren bergen; sie werden deshalb dem Privaten zugeordnet.

Die Unterscheidung
 - von Freund, Gegner, Feind u. a.
 - von Bekannten, Spielkameraden und Freunden
 - von eigennütziger und uneigennütziger Freundschaft
 - zwischen Abhängigkeit (Hörigkeit) und durch Vernunft geleiteter Freundschaft
 Einfühlung, Empathie
 Falsche Freundschaften: Kumpanei, Hörigkeit, Gefolgschaft
 Schöne Erlebnisse und Enttäuschungen in Freundschaften
 Streit, Konflikt und Friedensschluss

Freundschaft und soziale Position
 Kennzeichen von Freundschaftsbeziehungen

Freundschaft
 - zwischen Arm und Reich
 - zwischen „Herr und Knecht“
 - zwischen Chef und Untergebenem
 Freundschaft im Zwiespalt zwischen Vernunft und Gefühl
 Achtung voreinander

Offenheit und Wahrhaftigkeit gewährleisten Freundschaft.
 Freunde darf man nicht zu eigennützigen Zwecken missbrauchen.
 Freunde erweisen sich in der Not.

Uneigennützigkeit
 Ehrlichkeit, Vertrauen
 Beständigkeit, Zuverlässigkeit, Verbundenheit
 Dankbarkeit

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Freundschaften über unterschiedliche Lebensgewohnheiten und Kulturkreise hinweg können in besonderer Weise sowohl fordern als auch bereichern.

Fremd und vertraut
 Minderheiten und Vorurteile
 Rassismus

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Bilder „lesen“ lernen: Wie werden Beziehungen zwischen Menschen in den Medien / in der Werbung dargestellt?
 Kurze Szenen schreiben / spielen

Querverweise:

Freundschaft: D, Rka 6.1+3, Rev 6.1

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Kulturelle Praxis
 Friedenserziehung

6.3

**Recht und Gerechtigkeit I:
Gleiches gleich, Ungleiches ungleich**

Std.: 14

Begründung:

Subjektiv verletzende Erfahrungen evidenter Ungerechtigkeiten verweisen auf den Anspruch der Gerechtigkeit, ein Kriterium für das Gleiche unter von Natur aus Ungleichen zu finden und daran die Zuweisung von Vorteilen und Nachteilen zu orientieren.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Das Vorbild des gerechten Richters bestimmt das Bild von der Gerechtigkeit. Es gibt keine Gerechtigkeit ohne eine Beurteilung der Lage, die den Betroffenen in ihrer Eigenheit, ihren Möglichkeiten und Grenzen gerecht wird.

Stets sind dabei zwei Seiten zu beachten: die gebotene Gleichheit der Behandlung und die Unvergleichbarkeit der Individuen. Nur was gleich ist, kann auch gleich behandelt werden.

Die Forderung nach Gerechtigkeit bindet den Einzelnen auch an den von ihm gestellten Anspruch. Durch die Forderungen, die er erhebt, setzt er zugleich ein Maß, an dem er gemessen werden will.

Relativität der Güter und Werte
Relativität der Leistungen

Maßstäbe der Gerechtigkeit
Ihre Kriterien in Vergangenheit und Gegenwart
Der Prozess der Rechtsfindung

Die „austeilende Gerechtigkeit“,

- die ihren Maßstab in der Würdigkeit des Empfängers hat.

Die „ausgleichende Gerechtigkeit“,

- die das Gleichgewicht herstellt zwischen angebotenen Gütern oder zugefügtem Schaden.

Die allgemeinen Lebensbedingungen einer Gruppe, einer sozialen Schicht oder einer ganzen Gesellschaft als Maßstab:

- Jäger, Nomaden, Industriearbeiter, z.B. Bedeutung des Goldes für die Inkas einerseits und die spanischen Eroberer andererseits

- Ansprüche, gemessen an dem, was „alle haben“

Die Fähigkeiten, die Anstrengungen oder die erzielten Ergebnisse als Maßstab:

- Notengebung

- Tennisprofi / Popstar, Schichtarbeiter im Walzwerk, Facharbeiter / Angestellter, Management

Geschlechtsspezifische Relativität:

- Werden Jungen und Mädchen gleich beurteilt?

In welchen Zusammenhängen und inwiefern können gleiche Erwartungen an beide Geschlechter gehegt werden?

Zur Diskussion bieten sich u. a. folgende miteinander konkurrierende Prinzipien an:

Jedem das Seine!

Jedem das Gleiche!

Jedem nach seinen Leistungen!

Jedem nach seinen Bedürfnissen!

Jedem nach seinen Fähigkeiten!

Jedem nach seinem Verdienst!

Inwiefern ist Ungerechtigkeit mitteilbar, mitfühlbar?

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Historische Unterdrückungs- und Abhängigkeitsstrukturen sowie ungleichgewichtige Beziehungen in der Gegenwart bilden die Grundlage für ungerechte Verhältnisse im Verhältnis zwischen armen und reichen Regionen der Welt.	Arbeitsmigration Fairer Handel Kinderarbeit Rechte für Kinder Hunger und Überfluss
--	--

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Workshop „Dritte Welt“
 Befragungen: Jugendrichter, Polizei und Jugendamt zu Jugendkriminalität; Präsentation der Ergebnisse

Querverweise:

Der gerechte Richter: D, Rka 6.1, Rev 6.2-3

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Rechtserziehung
 Erziehung zur Gleichberechtigung
 Friedenserziehung

6.4

Menschenbilder I: Wer bin ich?

Std.: 12

Begründung:

Verantwortliches Handeln sich selbst gegenüber bedeutet die Vielfalt unterschiedlicher Fähigkeiten, mit denen die Menschen ausgestattet sind, zu vervollkommen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Die Möglichkeiten des Menschen sind in den Gegebenheiten seiner physischen Existenz fundiert. Sie zu entfalten folgt jedoch nicht instinktiven Programmen, sondern erfordert Anstrengung und bewusste Entscheidung. Hierbei gilt es Misserfolge zu verkraften und mit Erfolgen angemessen umgehen zu lernen.

Physische Möglichkeiten und Grenzen von Mensch und Tier
 Selbstdisziplin gegen Instinkt
 Verzicht aus freier Entscheidung
 Rollenverhalten von Mädchen und Jungen
 „Wer will ich sein? Wo liegen meine Stärken? Wo kann ich besser werden?“
 Glück oder Erfolg?

Mit dem Heranwachsen übernehmen die Menschen mehr und mehr die Verantwortung für ihr eigenes Leben und für das von Mitmenschen. Freiheit und Selbstverantwortung wachsen mit zunehmender Reife.

Eigenverantwortlichkeit und deren Grenzen:
 - auf dem Schulweg, in der Schule, in der Freizeit
 - im Umgang mit dem Taschengeld
 - bei der Wahl der Freunde
 - in der Erledigung von Pflichten und Aufgaben

Für die eigene Gesundheit Verantwortung zu übernehmen ist nicht nur nützlich, sondern Verpflichtung sich selbst gegenüber.

Präventive und kurative medizinische Behandlung: „Vorbeugen ist besser als Heilen“
 Gesunde Ernährung, Hygiene

Selbstverantwortung bedeutet auch zu lernen, aus den vielfältigen Angeboten und Möglichkeiten der Konsum- und Medienwelt kritisch auszuwählen.

Bedeutung von Idolen und Vorbildern
 Fernsehen: Wer bestimmt über die eigenen Konsumgewohnheiten?

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Die vielfältigen äußeren Bedingungen für ein gelingendes Leben hat der Mensch (im Gegensatz zu seiner Fähigkeit moralisch zu handeln) nicht im Griff. Dennoch wirken Vorstellungen vom Glück prägend für seinen eigenen Lebensentwurf.

Träume vom Glück
 Glück und Zufall
 Glück und Geschick
 Glück und Leid
 Was will ich werden?
 Wer will ich werden?

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Collage „Glücksversprechen in der Werbung“
 Umfrage in der Schule: „Mein Leben in zehn Jahren“

Querverweise:

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Gesundheitserziehung
 Informations- und kommunikationstechnische Grundbildung und
 Medienerziehung

1.3 Die Jahrgangsstufe 7

7.1

Freiheit II: Freiheit im Widerstreit der Interessen

Std.: 13

Begründung:

Freiheit bedeutet Entfaltung der eigenen Möglichkeiten und Interessen. Die Freiheit der anderen ist zugleich Chance und Grenze für die eigene Freiheit.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Freiheit bedeutet die Entfaltung der eigenen Möglichkeiten und Interessen auf unterschiedlichen Wegen und mit unterschiedlichen Zielen. Zum Zusammenleben in Freiheit gehören daher Interessenkonflikte. Freiheit hat ihre Grenze an der Freiheit des anderen (GG, Art. 2).

Die Normalität von Interessenkonflikten:

- in der Schule (Klassenfahrt, Sitzordnung)
- in der Gesellschaft (Parteien, Gewerkschaften, Verbände)

Toleranz und Kompromissbereitschaft sind Ausdruck der Anerkennung der Freiheit der anderen.

Möglicher Umgang mit Konflikten:

- Aussprache, Diskussion, vertrauensbildende Maßnahmen, Fairness
- Entscheidungsregeln (Mehrheitsentscheidung und Minderheitenschutz)
- Gerichtsverfahren
- Absprachen, Verträge, Gesetze

Gewalt ist ein Eingriff in Würde und Freiheit der Person. Grundgesetzlich gebundene Gewalt schützt Freiheit, Würde und zivile Umgangsformen.

Gewaltmonopol des Staats: Polizei
Bindung an Recht und Gesetz

Gewaltfreie Konfliktlösungen entsprechen dem Eigeninteresse, dem Wissen um die potentielle Begrenztheit der eigenen Position und der Achtung vor der Freiheit des anderen. Sie setzen Kompromissbereitschaft und Toleranzbereitschaft auf beiden Seiten voraus.

Ursachen von und Umgang mit Gewalt
Grundhaltungen für gewaltfreie Konfliktlösungen: Offenheit (auch der Kritik) und Sachlichkeit, Wahrhaftigkeit, Bereitschaft zur Selbstkritik, Sicherheit in der Wertbindung, Geduld, Zielstrebigkeit, Kompromissbereitschaft

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Auch die Sprache ist ein Indiz für den Umgang mit Gewalt und Konflikten. Der oft unmerkliche Übergang von verbalem Spiel in verbale Verletzung bedarf der Reflexion und der Aufmerksamkeitsschulung

Beispiele aus Umgangssprache und Jugendsprache
Unterscheiden zwischen Sagen und Meinen, zwischen „Spaß“ und Ernst im Reden
Sprache zwischen Jungen und Mädchen
Sprache der Sexualität

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Rollenspiele zu schulischen Interessenkonflikten
Einübung von Diskussionsregeln
Sprachanalyse: Schlagwörter, Redewendungen, Witze

Querverweise: Streitkultur: D, Rka 7.1, Rev 7.1, Sk 7.1	Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG): Friedenserziehung
---	--

7.2

**Würde des Menschen II:
Der Mensch als Mittel und als Zweck**

Std.: 13

Begründung:

Die Würde des Menschen gebietet, ihn niemals nur als Mittel, sondern immer zugleich als Zweck zu behandeln.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Die Abhängigkeiten des Menschen von Natur, Gesellschaft, Geschichte zwingen ihn in Verhältnisse, in denen er als Mittel zu Zwecken gebraucht wird. Die Würde des Menschen gebietet, dass diese Verhältnisse nur dann vertretbar sind, wenn darin der Einzelne zugleich als Zweck behandelt wird, d.h. wenn er sie auch um seiner selbst willen eingehen, ihnen also aus eigenem Willen und um seiner Selbstbestimmung willen zustimmen könnte. Man verstößt gegen seine Würde, wenn gegen seine (faktische oder potentielle) Zustimmung über ihn verfügt wird und er bloßes Objekt anderer Interessen wird.

Würde ist variabel und invariabel: Jeder hat einen - verschiedenen - Kern, der - um den Preis der Entwürdigung und Selbstentwürdigung - nicht angetastet werden darf. Im Raum der Öffentlichkeit überlagern sich legitime und illegitime Informationsbedürfnisse, legitime und illegitime Selbstdarstellungsbedürfnisse, die die Integrität der Person antasten können.

Verhältnisse, in denen der Mensch mit seiner potentiellen Zustimmung als Mittel gebraucht wird (Schulpflicht - zum Zweck der Ausbildung; Arbeit - zum Zweck der Reproduktion; Wehrdienst - zum Zweck der Sicherheit)

Der Zweck der Erziehung – Mündigkeit

Verhältnisse, in denen der Mensch entwürdigt wird:
- Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangsarbeit, entwürdigende Arbeitsverhältnisse, Kinderarbeit, Situation von Verschleppten, Gefangenen, Geiseln; Erpressung, Folter, Zwangsverhältnisse für Frauen, sexuelle Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung von Minderheiten (Fremdenhass)

Medien und Würde: Presserecht / Recht auf Information / Recht auf Integrität der Person und Schutz der Privatsphäre
Idole, Vorbilder, öffentliche Personen und Grade der Offenheit, der Preisgabe und der (freiwilligen) Selbstpreisgabe in der Medienöffentlichkeit

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Auch Wahrhaftigkeit ist Ausdruck der Achtung des anderen.

Lüge als Störung der reziproken Achtung in der Kommunikation, Lüge als Form, den anderen als Mittel zu benutzen

Der Schutz vor unerwünschter Information ist ein Schutz der Selbstbestimmung.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung / Datenschutz

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Analyse von Fallbeispielen aus Geschichte, Zeitgeschichte und Literatur

(Internet-)Recherche: Menschenrechtsorganisationen

Analyse von Selbstdarstellungsangeboten und von Veröffentlichungen der Privat- und Intimsphäre im Fernsehen

Erstellen von Regeln für die Schülerzeitung

Querverweise:**Die Würde der Person:** D, Sk 7.1,
Rka 7.1, Rev 7.1**Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):**Informations- und kommunikationstechnische Grundbildung und
Medienerziehung
Rechtserziehung

7.3

Religion II: Riten – Ausdrucksformen der Religionen

Std.: 14

Begründung:

Der Ritus trennt das Heilige vom Profanen und verleiht dem inneren Bekenntnis eine äußere, anschauliche Gestalt.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Riten und Rituale geben dem Menschen Sicherheit.

Im Bereich der Religion sind Riten formalisierte symbolische Handlungen, die einem Geschehen Gewicht verleihen, indem sie es aus dem Kreis des Alltäglichen herausheben.

Das Verständnis für die Besonderheiten der verschiedenen Religionen kann hier seinen Ausgang nehmen.

Der Ritus gibt einer inneren Anschauung des Heiligen eine äußere Gestalt. Er konstituiert als „heilige Handlung“ die Liturgie und den Gottesdienst. Obwohl veränderbar (Synoden, Konzilien) kommt ihm als dem Ausdruck des Althergebrachten, Gewohnten in allen Religionen eine große Bedeutung zu. Er vermittelt als solcher den Gläubigen Sicherheit, Geborgenheit und Orientierung. Er ermöglicht gemeinsames Tun und bestärkt das Gemeinschaftsgefühl. Er steht für Kontinuität und vermittelt den Gläubigen das Bewusstsein, in einer großen und langen Tradition zu stehen.

Bekanntheit mit rituellen Handlungen, die ihren Ursprung in der Religion haben: Taufe, Hochzeit, Beerdigung

Christliche Riten:

- Gottesdienst, Abendmahlsfeier, Taufe, Hochzeit, Beerdigung

Vergleich mit Riten in anderen Religionen (vor allem Judentum und Islam)

Riten und religiöse Feste

Rituale in säkularen Bereichen (Schule, Sport, Politik)

Funktion von Riten:

- Trennung des Heiligen vom Profanen
- Versammlung der Gläubigen zu einer Gemeinde
- Heiligung eines Gegenstands, Orts oder einer Handlung, um sie dem Vergessen zu entreißen
- Verehrung einer über den Menschen stehenden Macht (Gott)

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Sekten schließen sich rituell und organisatorisch pointiert nach außen ab. Sie zeigen unterschiedliche Erscheinungsformen. Es gibt Sekten, die sich durch autoritäre Strukturen, besondere Betonung von Riten, exklusive Gemeindebildung und autoritäre Gläubigkeit auszeichnen.

Gemeindebildungen in Sekten
Formen der Anwerbung
Hierarchien und fraglose Autoritäten
Bedeutung von Riten
Bedeutung von Dogmen

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Unterrichtsgänge, Gespräche mit Vertretern der Religionen; Erfahrungsberichte und Referate zu religiösen Riten

Dokumentation: Ritenvergleich mit Schwerpunktsetzungen (Auffassung des Heiligen, Taufe, Hochzeit, Beerdigung)

Analyse von Selbstpräsentation und Erfahrungsberichten aus Sekten

Querverweise:

Riten und Mythen: Rka 7.1+4, Rev 7.5, Sk 7.1, L, E, D, Spa

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Kulturelle Praxis

Begründung:

Wir suchen nach Wahrheit, indem wir bereit sind, unsere Vermutungen über die Wirklichkeit zu überprüfen. Gegenüber uns selbst wie gegenüber unseren Mitmenschen sind wir auf Wahrhaftigkeit angewiesen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Die Frage nach der Wahrheit bezieht sich auf unser Verhältnis zur Wirklichkeit.
Die Frage nach der Wahrhaftigkeit betrifft unser Verhältnis zu uns selbst und zu den Mitmenschen.

Unterscheiden lernen zwischen Wahrheit und Wahrhaftigkeit

Unsere Erklärungen für Vorgänge in der Wirklichkeit sind geprägt von Vorerwartungen, Gewohnheiten, Erlerntem. Unsere Hypothesen bedürfen der Überprüfung an der Wahrnehmung anderer und an Erfahrungen, die wir selbst machen. So können wir hoffen, uns der Wahrheit anzunähern.

Wie kann ich feststellen, ob eine Erklärung (für ein Ereignis, für einen Vorgang in der Natur) wahr ist, ob es sich so oder so abgespielt hat?

Aufklärung von Sachverhalten, von unklaren Vorfällen in der Klasse

Justizfälle; Täuschungen in Wirklichkeit und Medien
Verlässlichkeit und Überprüfung von Zeugenaussagen
Methoden der Tatsachenfeststellung; Erklärungen und Beobachtungen in naturwissenschaftlichen Versuchen;
Unterscheiden zwischen Sachverhalten und Wertungen

„Jeder sieht alles anders“. Die Frage nach der Wahrheit bezieht sich auf unsere Wahrnehmungen vor allem der sozialen und kulturellen Welt aus dem subjektiven Horizont des Einzelnen heraus. Immunisierungen gegenüber den unangenehmen Wahrheiten aus anderen Perspektiven behindern die Wahrheitssuche. Über die Befangenheit in der bloß subjektiven Perspektive hilft die Bereitschaft hinweg, sich im Blick auf Sachverhalte auszutauschen und sich im Blick auf Wertungen auf die Suche nach Verständigung zu begeben. Dazu gehört die Bereitschaft, zwischen Tatsachenaussagen und Wertungen zu unterscheiden.

Beispiele für unterschiedliche Wertungen (Neugier und Befremden gegenüber auffälligem / fremdem / ungewöhnlichem Verhalten im Bereich Schule und Bezugsgruppe)

Begründungen für verschiedene Wahrnehmungen und Wertungen (Offenheit / Befremden) erschließen
Sich offen halten für andere Wahrnehmungsweisen und ihren Kontext: Wege, das Fremde (auch das aus dem Nahbereich) kennen zu lernen

Beispiele und Motive für Immunisierungen gegenüber Wahrheiten, für die Fruchtbarkeit und Grenzen verschiedener Sichten

Toleranz geht vom Wissen um die potentiellen Grenzen der eigenen Sicht aus und besteht zugleich auf sich selbst, d.h. auf der Wertschätzung unterschiedlicher Wege zur Wahrheitsfindung.

Toleranz als Gleichgültigkeit oder als Wertschätzung der Verschiedenheit

Grenzen der Toleranzbereitschaft (Wahrnehmungen verleugnen, Tatsachen nicht wahr haben wollen, Ansichten mundtot machen, Ausgrenzung anderer Wahrnehmungsweisen etc.)

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Die Bedeutung der Kritik von außen, von Fremdkorrekturen für den Wahrheitsfindungsprozess

Die Rolle der anderen, der Klasse, der Gruppe, der Schulöffentlichkeit, der Medienöffentlichkeit für die Wahrheitsfindung
Lautere und unlautere Motive bei Wahrheitssuche und Wahrheitsfindung

Der Umgang mit Wahrheiten bedarf der verantwortlichen Reflexion.

Das Verhältnis von Entlarvung durch andere und eigene Einsicht

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Zeugenbefragung strittiger Vorkommnisse aus dem Erfahrungsbereich der Schülerinnen und Schüler;
Analyse und Vergleich von Tatsachenaussagen: Kohärenz, Widerspruchsfreiheit, Perspektive
Fallbeispiele für Vorerwartungen bei der Wahrnehmung und für Immunisierungen / Verleugnungen

Querverweise:

Versuchsbeschreibungen: Phy 7.1-4, Bio 7.2, D

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

1.4 Die Jahrgangsstufe 8

8.1	Gewissen und Identität II: Sich selbst finden – Ich und die anderen	Std.: 14
-----	--	----------

Begründung:

Das Gewissen begründet die Erfahrung der eigenen Person in Identifikation und Distanzierung

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

<p>Zur Herausbildung der eigenen Identität gehören Anerkennungen und Abgrenzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausbildung eines eigenen Gewissens, das sich identifiziert und distanziert - die Unterscheidung des Ich von den anderen und die Orientierung an Gemeinsamkeiten - die Fähigkeit zur bejahenden und kritischen Selbstwahrnehmung wie die Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln <p>Zunehmende Selbstwahrnehmung schärft und öffnet zugleich den Blick für Fremdes. Das eigenverantwortliche Gewissen bewährt sich in der Achtung vor anderen Gewissensprägungen und kulturellen Identitäten.</p>	<p>Wahrnehmung der eigenen Rolle in Familie, Schule und unter Freunden: Leben in Gemeinschaften Chancen und Gefährdungen durch die Gruppe (Wir-Gefühl und Außenseitertum)</p> <p>Idole, Vorbilder, Autoritäten: Identifikation als Selbstaufgabe und als reflektierte Anerkennung; Notwendigkeit und Risiko des Vertrauens und Sich - Verlassens</p> <p>Misserfolg und Zuversicht: Der Umgang mit sich selbst, seinen Schwächen und Stärken</p> <p>Sucht, Selbstzweifel und Selbstakzeptanz: Der Umgang mit Drogen</p> <p>Merkmale, Entstehung, Folgen, und Abbau von Vorurteilen und Ausgrenzungen; Pluralität und Toleranz (Glaubens- und Gewissensfreiheit): Sich reflektieren an dem, was fremd ist; das Fremde als Belastung und als Bereicherung</p>
--	--

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

<p>Selbstkritische und bejahende Einschätzung der eigenen Person bewährt sich im Umgang mit den Angeboten der Konsumwelt</p>	<p>Konsum und Verzicht: Der selbstbestimmte Umgang mit Bedürfnissen</p>
--	---

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Fallbeispiele für moralische Entwicklung, für Enttäuschungen und Erfolge
 Dilemmaanalyse von Normen- und Gewissenskonflikten
 Rollenspiele zu Integration und Toleranz

<p>Querverweise:</p> <p>Konsum: Sk 8.2, Rka 8.1, Rev 8.3-4, D, E(1), Mu 8/11-12, Phy 8.3c, Ch 8.1</p> <p>Jugendkultur: Mu 8/11, D, F, E(1), Spa, Sk 8.1, Rka 8.1, Rev 8.3-4, Phy 8.1-2+8.3b-c</p>	<p>Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):</p> <p>Gesundheitserziehung Rechtserziehung</p>
--	---

8.2

Liebe II: Sexualität und Liebe

Std.: 12

Begründung:

Liebe ist als Sexualität Fortpflanzung, Erfahrung der Lust und liebende Vereinigung. Sie hat ihr Zentrum nicht im Bereich des Ethischen, denn Liebe „kann nicht geboten werden“ (Kant), aber sie muss die Achtung der geliebten Person integrieren können.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Die Intensität des Gefühls, die rückhaltlose Bejahung des geliebten Menschen und das Vereinigungsstreben lösen die Liebenden aus dem Kontext ihrer Herkunft und schaffen eine zweigliedrige Beziehung der Intimität, in der sich die Liebenden einander als Spiegel und Sinnerfüllung ihrer Persönlichkeit erfahren. Liebe ist im Zusammenhang mit Freundschaft und Sexualität zu betrachten und abzugrenzen. Die Erfüllung sexuellen Verlangens ist ein Zentrum der Liebe, reicht jedoch allein nicht aus, um Liebe zu beschreiben. Liebe bezieht sich auf die ganze Person in ihrer natürlichen Gestalt, ihrer sozialen Stellung, ihrer geistigen Bildung und ihrer menschlichen Würde.

Im Anderen bei sich selbst sein
Schwäche zeigen können ohne Stärke zu provozieren

Liebe, Eros, Agape, Caritas

Sexualität bedarf einer auf freier Entscheidung, Respekt und Verantwortung beruhenden Partnerschaft; sie darf nicht auf Kosten eines Beteiligten gehen.

Sexualität als Fortpflanzung, Erfahrung der eigenen Lust und liebende Vereinigung. Für den Menschen ist die Einheit dieser Aspekte bestimmend.

Sexualität unterliegt der sozialen Kontrolle:
- rechtliche und moralische Einschränkungen
- Heterosexualität und Homosexualität

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Liebe und Sexualität finden ihren Ausdruck in einer Vielfalt von künstlerischen Formen und sie sind eingebunden in die Pluralität der Moralvorstellungen und Kulturen.

Liebesgeschichten der Weltliteratur
Sexualmoral des antiken Griechenland, der katholischen Kirche, des Islam, des Hinduismus, anderer Kulturen

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen

Fallbeispiele aus Jugendliteratur, Literatur und Medien

Perspektivenwechsel: Die Rolle des anderen übernehmen (z.B. Bindung und Freiheit in Partnerschaften)

Kreatives Schreiben: Entwerfen von partnerschaftlichen Biographien

Querverweise:

Menschliche Grunderfahrungen:
Rka 8.1, Rev 8.3, Mu 8/15, D

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Sexualerziehung

8.3

**Recht und Gerechtigkeit II:
Das Recht / Freiheit und Gleichheit der Rechte**

Std.: 14

Begründung:

Das Recht soll Konflikte regeln ohne Ansehen der Person. Der ungeteilte Anspruch auf Freiheit begründet die Gleichheit der Rechte.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Das Recht dient der Sicherung der zivilen Ordnung des Zusammenlebens: es schafft Rechtssicherheit, verhindert als kodifiziertes Recht Willkür und ist im demokratischen Staat an die Grundrechte gebunden. Rechtsgefühl und kodifiziertes Recht können im Widerspruch stehen. Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit dienen jedoch dem Schutz des Einzelnen vor Willkür und illegitimer Macht.

Das Recht begegnet dem Einzelnen als anerkanntes Regelsystem des Zusammenlebens, das in Gesetzen niedergelegt ist, die den Einzelnen vor Rechtsverletzungen schützen sollen. Rechtsverletzungen ziehen Strafen nach sich.

Die Menschen sind von Natur aus verschieden und „von Natur aus“, d.h. in ihrer Würde, frei und gleich. Freiheit ist unteilbar. Jeder hat den gleichen Anspruch auf Freiheit. Gleichheit als ungeteilter Anspruch auf Freiheit begründet Chancengleichheit und Rechtsgleichheit.

Stimme des Gewissens (erlaubt/verboten) als Rechtsgefühl im Vergleich zum kodifizierten Recht
Rechtsgefühl und Rechtsbindung des „gerechten“ Richters
Gesetze: die Form des Rechts
Gesetzgeber und Gesetzgebungsverfahren: die Legitimation des Rechts

Rechtsverstöße von Jugendlichen (Schwarzfahren, Landendiebstahl, Gewalt)
Schuld und Strafe, Rechtsverstoß und Strafe, Strafe als Entlastung von Schuld?
Der Zweck / Sinn der Strafe:
- Strafe als Rache und Vergeltung / Opferstrafrecht
- Sühne / Täterstrafrecht
- Einsicht und Resozialisierung; Strafe als Abschreckung potentieller Täter; Strafmaß und Verhältnismäßigkeit

Gleichheit der Rechte und Chancen; in der Schule, vor Gericht, in der Gesellschaft; Verschiedenheit:
- individuelle Voraussetzungen (Begabungen, Interessen, Neigungen)
- gesellschaftliche Voraussetzungen (Herkunft, Umfeld, Erfahrungshorizonte, Lebensbedingungen)
- unterschiedlicher Gebrauch der Freiheit (Begabung und Anstrengung)

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Die Verpflichtung zum Grundsatz der Gleichbehandlung „ohne Ansehen der Person“ ist die Verpflichtung zum Verzicht auf illegitime Bevorzugung. Die Anwendung dieses Grundsatzes im individuellen Fall bedarf des Einfühlungsvermögens und der Urteilskraft.

Gleichbehandlung
In der Gruppe / in der Schule / vor dem Gesetz:
- Bewertung von Handlungen, Leistungen und Personen
- von Männern und Frauen
Goldene Regel als Begründung der Gleichbehandlung

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Mindmapping und Übungen zur Begriffsklärung (Strafe)
Rollenspiel: Gerichtsverhandlung; Analyse von Fallbeispielen aus dem Jugendstrafrecht;
Kontaktaufnahme mit Beratungsstellen für straffällige Jugendliche
Rundgespräch: Gleichbehandlung und Notengebung

Querverweise:

Jugend und Recht: Sk 8.1, Rka
8.1, Rev 8.3, G 8.1, D, L, F(1), E(2)

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Rechtserziehung

8.4

Menschenbilder II: Das Interesse an der Welt

Std.: 12

Begründung:

Der Mensch ist neugierig und lernfähig. Er erschafft sich seine Welt. Er gefährdet seine Welt. Er ist nicht allein: Das Zusammenleben von Menschen setzt ethisches Bewusstsein voraus.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Neugier und lebenslange Lernfähigkeit kennzeichnen wichtige Eigenschaften des Menschen. Mit ihnen überschreitet er die Instinktgebundenheit der Tiere, macht sich von begrenzten Umweltbedingungen unabhängig, gestaltet - und gefährdet - seine Umwelt. Forschung, Wissenschaft und Technik sind spezifisch menschliche Qualitäten sowohl im Blick auf ihren Nutzen als auch als „freie“, kreative Erforschungs- und Gestaltungsmöglichkeiten.

Diese besonderen Qualitäten bedürfen der Reflexion ihres Nutzens und ihrer Gefahren, nicht nur im Hinblick auf das Überleben nachfolgender Generationen und der menschlichen Gattung, sondern - als spezifisch ethische Reflexion - im Blick auf unser Verfügungsrecht über Natur und Nachwelt.

Der Mensch ist ein soziales Wesen. Regeln schützen unser Zusammenleben, ethische Normen sollen uns als Personen in unserer Freiheit und in unseren Rechten gegenüber anderen Personen schützen. Nur Menschen kann man belügen.

Vergleich Tier – Mensch im Blick auf Lernfähigkeit und Neugier

Der Mensch als biologischer Sonderfall:

- Unspezialisiertheit und Vielseitigkeit
- Hand und Werkzeug: Aristoteles über den Daumen

Prometheus-Mythos und die Büchse der Pandora

Beispiele für Neugier:

- Forscher- und Entdeckerbiographien
- Neugier und Habgier

Beispiele für Nutzen und Gefahren der Technik:

- Technik im Alltag
- Technik als Grundlage unserer Zivilisation
- Technik als Gefährdung der Zukunft

Unterscheiden zwischen Überlebensinteressen der Menschen und Schutz der Natur

Unterscheidung von Regeln und ethischen Normen

Regeln, Normen, stereotype Verhaltensmuster bei Tieren und Menschen

Wahlmöglichkeit als Voraussetzung für Ethik

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Gibt es eine Ethik gegenüber der Natur oder nur eine gegenüber den Überlebensinteressen und -rechten des Menschen?

Rechte von Landschaften, Pflanzen, Tieren
Anthropozentrische Begründungen für den Umweltschutz

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Collage: Der neugierige Mensch

Textarbeit: Schöpfer- und Technikmythen

Moderationsmethode / Mindmapping: Nutzen, Gefahren und ethische Dimensionen der Technik

Recherche und Präsentation von Erfinder- und Entdeckerbiographien

Textanalyse und konzeptionelles Schreiben: Gesetzestexte (Tierschutz, Landschaftsschutz etc.)

Querverweise:

Grundlagen der Neuzeit: Rka 8.4,
Rev 8.1-2, G 8.3, D, L, Phy 8.2, M
8.1

Kolonialismus: Ek, G 8.3+5, Rka
8.4, Rev 8.1, F(1), E, Spa

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Ökologische Bildung und Umwelterziehung

1.5 Die Jahrgangsstufe 9

9.1	Freiheit III: Freiheit bedeutet Selbstbestimmung aller Menschen unter dem Anspruch der Vernunft	Std.: 12
------------	--	-----------------

Begründung:

Der Prozess der Selbstbestimmung in Wechselwirkung zu den Erfordernissen gesellschaftlicher Einbindung des Individuums bedarf der Regulierung durch Vernunft.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Freiheit basiert auf den Chancen und der realen Erfahrung von Selbstfindung und Selbstbestimmung. Sie bedarf dabei eines gesellschaftlichen Rahmens, der diesen Prozess zugleich ermöglicht und begrenzt. Das Spannungsverhältnis von Freisetzung und Begrenzung zu balancieren, ist eine Aufgabe der Vernunft.

Handlungsspielräume und deren Grenzen
Selbstanspruch – Kritik und Fremderwartung
Individualität und Konformitätsdruck
Toleranzkriterien (Lessing) / Regulative Funktionen
Freiheitsanspruch unterliegt allen Grundrechten

Freiheit gründet in der Personalität und konstituiert sie zugleich. Personalität und Freiheit bzw. Freiheit als personales Grunddatum setzen die Würde des Menschen.

Die Würde bedingt die Grundannahme der Freiheit (die Verankerung dieser Thesen in allgemeinen Rechtsprinzipien und Verfassungsdokumenten).

Einschränkungen der Freiheit aller und Vergabe von Macht legitimieren sich am Schutz der Freiheit des Einzelnen.

Macht als aus Freiheit zugestandene und begrenzte Verfügungsgewalt über andere
Macht als erzwungene Verfügungsgewalt, als „Recht des Stärkeren“ (Formen des Machtmissbrauchs / der Machtkontrolle)

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Das subjektive Bewusstsein von Freiheit entwickelt sich analog zur Persönlichkeit.
Freiheit als Rechtsanspruch des Individuums unterliegt dem Prozess der Geschichte.

Wachsende Freiheit; der Prozess des Werdens der Freiheitsrechte in der Geschichte
In Unfreiheit leben und dennoch frei sein

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Internetrecherche und Präsentation des Lebenslaufs von „Freiheitshelden“ (Referat, Gruppenarbeit)
Projekt: Freiheitsrechte im Grundgesetz
Projekt: Menschenrechte / Menschenpflichten

Querverweise:

Entwicklung der Demokratie: G 9.1-2, Sk 9.2, Rka 9.2-3, Rev 9.2, D, E, F(1), GrA, L

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Rechtserziehung

9.2

**Die Würde des Menschen III:
Die Sicherung und Einlösung der Menschenrechte**

Std.: 14

Begründung:

Die Wahrung der Menschenrechte aktualisiert und gewährleistet ein Leben in Freiheit und Würde.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Die Würde gründet in der Unverfügbarkeit und in der Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen (Personalität).

Person / Individuum / Einzigartigkeit / letztliche Unvergleichbarkeit / Unverfügbarkeit / Autonomie (Kant)
Art. 1 Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Das europäische Personalitätsverständnis resultiert aus der Tradition von Antike, Christentum, Humanismus und Aufklärung.

Menschenrechte und deren geschichtliche Entwicklung vom Kampf gegen die Sklaverei, Leibeigenschaft bis zur Durchsetzung von Gleichberechtigung, Gleichheit und Chancengerechtigkeit

Würde setzt die in der Personalität gegebene Freiheit voraus.

Universalitätsanspruch der Menschenrechte

Würde - Freiheit - Person realisieren sich in Grundrechten und grundrechtlich verankerten Prinzipien, Gesetzen und Pflichten.

Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; Berufswahl; Schutz der Privatsphäre (Wohnungs- / Briefgeheimnis)

Würde - Freiheit - Person sind die Grundwerte unserer gesellschaftlichen Verfasstheit (Staat).

Der Rechtsstaat setzt sich und der Gesellschaft Grenzen
Respekt / Toleranz / Achtung der Würde / Schutz vor Reduktionen des Menschen zum Objekt

Würde verpflichtet zu Haltung und Verhalten auch im persönlichen Bereich und übersteigt damit die rechtliche Rahmensetzung.

Anspruch auf würdevolle Behandlung bei Krankheit und Sterben (Euthanasie)

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Unter anderen Belegen verweist ein Längsschnitt zum Leib-Seele-Verständnis darauf, wie in der Tradition das aktuelle Verständnis von Würde grundgelegt wird.

Biblische Bezüge; Leib-Seele-Problem

Freiheitsdokumente in Geschichte, Literatur und Kunst

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Projekt: Widerstandskämpfer im Nationalsozialismus
Hospiz-Besuch: Sterben in Würde?
Haftbedingungen: Erkundung und Präsentation

Querverweise:

Entwicklung der Demokratie: G 9.1-2, Sk 9.2, Rka 9.2-3, Rev 9.2, D, E, F(1), GrA, L

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Rechtserziehung

9.3

Religion III: Menschen- und Weltverständnis

Std.: 14

Begründung:

Religiöse Vorstellungen und Deutungen wirken auf gesellschaftliche Wertvorstellungen ein.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Religionen deuten die Wirklichkeit des Menschen als über ihn selbst hinausweisend.

Ursprung und Herkunft versus Ziel; Leben woraufhin? Das Numinose; vor dem Anfang und nach dem Ende

Religion sieht den Menschen bestimmt durch die

- Unendlichkeit seines Fragens
- Unverfügbarkeit seines „Schicksals“
- Suche nach sinnstiftender Selbst- und Weltdeutung (anthropologischer Ansatz).

Ereignisse zwischen Zufall und Fügung, das Warum des Leids / Glücks

Ich als Frage; Welt als Frage
Wer bin ich; Was ist mir die Welt?
Existenziale als *Conditio humana*
Angst, Einsamkeit, Leid versus Liebe, Freude, Glück

Religion markiert die Endlichkeit, Gebrochenheit und Kontingenz menschlichen Lebens und verweist auf eine Erlösungsbedürftigkeit, zu der Religionen Heilsantworten erteilen (theologischer Ansatz).

Die Brechung in Schuld und Tod
Heilsvorstellungen; Sublimation; Projektion

Religionen verkünden eine „Heilsbotschaft“ und verknüpfen diesen Heilsweg mit Vorstellungen und Weisungen für Lebensformen und Entwürfe.

Offenbarung und Heilshandeln Gottes in jüdischer und christlicher Tradition / in der islamischen Tradition
Heilswege und Weisungen: Dekalog, Bergpredigt / Koran

Darin setzen Religionen ethische Postulate (Offenbarung).

Koran / Buddhismus (achtfacher Pfad)

Religionen präsentieren ihre Inhaltlichkeit in Ritus, Kult und Wort und greifen transrationale menschliche Befindlichkeiten auf.

Religionen: Feste und Formen; Wurzeln in der Tradition; jüdischer, christlicher, muslimischer Jahresfestkreis
Kulthandeln, Gottesdienste, Sakramente

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Das Beispiel der christlichen Erbsündenlehre oder des buddhistischen Ansatzes zur Leidbewältigung zeigen sowohl die Einsicht in die Kontingenz des Menschen als auch Antwortversuche zu deren Deutung und Bewältigung.

Erbsünde und Freiheit
Sehnsucht nach Erlösung und Heil (Hoffnung)

Werkgerechtigkeit versus Gnade
Gesetz und Freiheit (Paulus)

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Dokumentation: Grundstrukturen der Weltreligionen im Vergleich

Podiumsdiskussion: Religionen im Gespräch über Fragen der Gegenwart / im Gespräch mit Nichtreligiösen

Querverweise:

Symbole: Rka 9.1+3, Rev 9.1-4, Ku 9.1, D, L, GrA

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Kulturelle Praxis

9.4

**Wahrheit und Erkenntnis – Wahrhaftigkeit und Lüge III:
Lösungsmodelle**

Std.: 12

Begründung:

Erkenntnisstreben und Wahrhaftigkeit sind Anspruch an und Bedingung für erfolgreiche individuelle wie auch gesellschaftliche Problemlösungsprozesse.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Die Wahrheitsfrage stellt sich im gesamtgesellschaftlichen Bezug bei allen Entscheidungsverfahren zu Sachverhaltsdaten und generell bei der Frage nach der Möglichkeit gültiger und verbindlicher Aussagen und Setzungen.

Wahrheitsfindung in der Rechtsprechung
 - die Wahrheitsverpflichtung bei Aussagen
 - die Eidesformel
 - das Vertragsvertrauen- bzw. der Vertrauensschutz
 - die Formeln: - auf Treu und Glauben
 - nach bestem Wissen und Gewissen
 Irrtum und Fehlbarkeit

Zugleich weisen die Verfahren der Wahrheitsfindung im wissenschaftlichen Forschen, in juristischen Urteilen und in der Selbstverständigung von Ich und Gesellschaft Grenzen auf, die um der Vermeidung vorschneller Wahrheitsansprüche willen stetig bewusst gemacht werden müssen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zwischen Verifikation und Falsifikation
 Die begrenzte Gültigkeit
 Die Grenze prozessrelevanter Aussagen vor Gericht

Gleichwohl bedarf der Einzelne wie auch die Gesellschaft gültiger Setzungen (Normen), die ihrerseits nur von konsequenter Wahrheitsorientierung her legitimiert werden können.

Wahrheit zwischen Relativismus und verantworteter Pluralität
 Wahrhaftigkeit und Wahrheit als Diskursvoraussetzung
 Wahrheit und Wahrhaftigkeit erzeugen Glaubwürdigkeit.
 Gemeinschaften sind auf persönliche Glaubwürdigkeit angewiesen.

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Auf der subjektiven Ebene entspricht die Wahrhaftigkeit als individuelles, persönliches Verhalten solch konsequenter Wahrheitsorientierung, ohne die keine persönliche Glaubwürdigkeit und damit keine dauerhafte Akzeptanz der eigenen Person in Gemeinschaftsbezügen möglich ist.

Verlässlichkeit des Handelns
 Stetigkeit gesellschaftlicher Prozesse
 Hypothesen und Funktionalität
 Die „Sauberkeit der Methode“

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Umfrage: Zum Nutzen der Lüge
 Zeitungsanalyse: Lügen und Politik
 Projekt: Können Tiere lügen?

Querverweise:

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Rechtserziehung

1.6 Die Jahrgangsstufe 10

10.1	Gewissen und Identität III: Ethische Identität und Verantwortung	Std.: 13
------	---	----------

Begründung:

Gewissen als ethische Identität fordert verbindliches und verantwortetes Leben im Gemeinschaftsbezug.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

<p>Unter dem Anspruch des Gewissens realisiert sich die „ethische“ Identität. Die Erfahrung und das Wissen um die eigene Identität erschließt sich dem Selbst und der Mitwelt im Handeln, schließlich im gesamten Lebensvollzug.</p> <p>Das Gewissen zeigt sich dabei als Anspruch und Antwort. Gewissen wird als innerer Dialog erfahren. Der Gewissensdiskurs beansprucht Verbindlichkeit.</p> <p>Gewissensbildung als Schulung des Gewissens ist nicht statisch, sondern prozessual. Das Gewissen weiß um die Möglichkeit des Irrtums.</p> <p>Vor dem Gewisse erschließt sich der Handlungsraum des Ich als Verantwortungsraum.</p>	<p>Gewissen und Entscheidung Situation - Tun - Lassen Handeln - Unterlassen</p> <p>Konflikt / Norm / Wert Dilemma (Sokrates / Kant / Kohlberg) Gewaltausübung – Gewaltmonopol – Widerstand</p> <p>Gewissen als letzte Entscheidungsinstanz / Irrtum / Schuld Deutungen des Gewissens (theologisch / anthropologisch / soziologisch)</p>
--	---

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

<p>Gewissensbildung und ethische Urteilsbildung sollen gemäß der gesamten Persönlichkeitsentwicklung entfaltet werden. Modelle verdeutlichen diesen Entwicklungsprozess.</p>	<p>Stufen der Gewissensbildung</p> <p>Kohlbergs Stufenschema der moralischen Entwicklung</p>
--	--

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Clustering / Mindmapping: Gewissen
 Textarbeit: Analyse philosophischer und wissenschaftlicher Deutungen des „Gewissens“
 Argumentationsanalyse: Formen der Begründung/ Letztbegründung der „Stimme des Gewissens“
 Die Rolle des anderen übernehmen und präsentieren: Erörterung von Gewissenskonflikten und Normenkollisionen
 Entscheidungstraining
 Einbeziehung von Ansprechpartnern aus dem Bereich Bundeswehr – Zivildienst

<p>Querverweise:</p> <p>Vom Recht auf Krieg zur Pflicht zum Frieden: L(2), G 10.1-5, Sk 10.2</p> <p>Gewissen: Rka 10.1, Rev 10.3, G 10.3. D, GrA</p>	<p>Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):</p> <p>Friedenserziehung Ökologische Bildung und Umwelterziehung</p>
---	--

10.2

Liebe III: Ehe/Partnerschaft als Lebens- und Rechtsform in Gesellschaft und Staat

Std.: 13

Begründung:

Ehe ist in unserem Kulturkreis die vorrangige Rechtsform zur Ausgestaltung von Partnerschaft und Liebe. Sie wird durch das Grundgesetz in besonderer Weise geschützt.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Das Eheideal ist auf gleichberechtigte Partnerschaft, dauerhafte Bindung und Familiengründung angelegt.

Vertragsdimension
Ehevertragsformen in der Geschichte

Durch die Eheschließung vor Zeugen erhält die besondere ethische Situation der gegenseitigen Liebe (Anerkennung, Achtung, Zuneigung) einen Rechtsstatus.

Monogamieverpflichtung im westlichen Kulturraum versus polygame Strukturen in anderen Kulturkreisen

Durch das Grundgesetz wird die Ehe als ein geschlossener, eigenständiger und selbstverantwortlicher Lebensbereich garantiert, durch den eine zwischen den Ehepartnern bzw. den Familienmitgliedern zugängliche Intimsphäre geschützt wird. Auch die Klärung von Besitz- und Eigentumsverhältnissen ist ein wesentliches Motiv zur Institutionalisierung der Ehe.

Rechtsform der Besitzklärung in Ehe bzw. eheähnlichen Lebensbeziehungen (Gütertrennung / gemeinsamer Zugewinn / Scheidungsauseinandersetzungen etc.)
Der Rechtsstatus nichtehelicher und gleichgeschlechtlicher Partnerschaften
Partnerschaft / Liebe / Gleichberechtigung statt Unterordnung sind relativ neue Ansprüche an die Ehe. In früheren Epochen galten andere Gewichtungen.
Ferner entwickelt sich eine Ethik nichtehelicher und gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.

Ehe als staatliche Institution ist auflösbar, gleichwohl vertraglich auf Lebenszeit angelegt. Eheauflösung wird oft als belastendes Konfliktfeld erfahren.

Scheidung / Scheidungsfolgen / gemeinsamer Erziehungsauftrag / „Wohin gehen die Kinder?“
Ethik der Trennung

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Über die gesellschaftlichen institutionellen Bindungsformen Ehe / Partnerschaft / Familie hinaus erschließt Liebe Sinndeutungen eigener Existenz gegen die Erfahrung von Leid, Kontingenz und Tod.

Liebe in alltäglichen Wirklichkeitserfahrungen (Fromm);
Liebe zwischen Sehnsucht und Erfüllung

Liebe als Solidarität mit dem Leid anderer, als Sublimation eigener Leiderfahrung

Liebe und Hoffnung stehen gegen Vereinsamung und Verlassenheit

Lieblosigkeit gegen Leblosigkeit
Verlebendigung gegen Absterben

Liebe als handlungsleitendes Prinzip; Nächstenliebegebot des NT; *Ama et fac quod vis*; Augustinus

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Rundgespräch / Standbild / Szenische Interpretation / Analyse, Entwurf von Biographien: Ehe und Familie, Partnerschaft, als Single leben

Projekt (Internetrecherche / Podiumsdiskussion): Rechtsformen und persönliche Bindung (Ehe und Familie, nichteheliche und gleichgeschlechtliche Partnerschaften)

Kreatives Schreiben: Umgang mit Trennungen

Querverweise:

Ehe, Partnerschaft, Familie: D,
Rka 10.2, Rev 10.4

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Sexualerziehung
Erziehung zur Gleichberechtigung
Rechtserziehung

10.3

**Recht und Gerechtigkeit III:
Persönliches Glück und Gemeinwohl**

Std.: 13

Begründung:

Recht soll formend und regulierend Gerechtigkeit als Anspruch des menschlichen Miteinander realisieren.
Es vermittelt den Individualanspruch mit der Verpflichtung auf Gemeinschaft.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Gerechtigkeit vermittelt den Freiheitsanspruch mit dem Gleichheitsanspruch, die Individualentfaltung mit der Verpflichtung auf Gemeinschaft.
Die formale regulative Vermittlung leistet das Recht.
Das Recht auf persönliche Selbstentfaltung ist durch den Gesellschaftsvertrag hinreichend zu gewährleisten.
Dies gilt in der Gewährleistung der Freiheit der Privatsphäre, in der Gewährleistung der grundsätzlichen Lebensbedürfnisse, in der gesellschaftlichen Organisation von Eigentum und Arbeit.

Gerechtigkeit und Rechtfertigung
Pursuit of happiness versus *volonté générale*
Individualität und Recht, den anderen „gerecht werden“
Gerechtigkeit als Vermittlung vielfältiger Ansprüche
Eigentum, gerechte Güterverteilung und Privatheit
Die Sozialbindung des Eigentums im Grundgesetz
Gerechtigkeit und Verantwortung
Gerechtigkeit und Arbeitswelt
Sozialer / freiheitlicher Rechtsstaat
(Hobbes, Locke, Rousseau, Kant, Rawls)

Fakultative Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Zum Problem der Vermittlung von Recht und Gerechtigkeit wurden unterschiedliche Modelle entwickelt, die den Diskurs zu dieser Frage im Rahmen der europäischen Gesellschaften entscheidend bestimmen.

Sozialorientierung und deren Grenzen
Arbeit und Würde:
- Katholische Soziallehre
- Evangelische Ethik
- Sozialistisches Menschenbild

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Fallanalysen (Eigeninteresse und Gemeinwohl)
Projekt: Armut
Analyse theoretischer / philosophischer Texte (Gerechtigkeitskriterien)

Querverweise:

Individuum und Gesellschaft: Sk
10.1, D, E, F, Spa, L, GrA

Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):

Rechtserziehung

10.4

Menschenbilder III: Der Mensch als soziales Wesen

Std.: 14

Begründung:

Jede ethische Urteilsbildung reflektiert ein anthropologisches Grundverständnis. Gesetze und Normen sind auf das ihnen zugrundeliegende Menschenbild zu hinterfragen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Im Selbstverständigungsprozess der Gesellschaft, in der Gesetz- und Normenbildung konkurrieren unterschiedliche Menschenbilder.

Klassische „anthropologische Modelle“ überlappen einander im realen gesellschaftlichen Diskurs.

Zugleich setzt das Grundgesetz der Beliebigkeit Grenzen, indem unhintergehbare Grundwerte festgelegt werden, die aus der Tradition des Christentums, des Humanismus und der Aufklärung erwachsen. Gesetz- und Normenbildung orientieren sich daran.

Mit Bezug darauf werden Bildungs- und Erziehungsleitbilder formuliert, die als nachhaltig persönlichkeitsprägend intendiert sind.

Exemplarische Grundverständnisse:

Menschenbilder aus philosophischen Perspektiven der letzten beiden Jahrhunderte, z.B.

- szientistisch-biologistische Menschenbilder (Darwinismus, Behaviourismus, heute insbesondere Tendenzen in der Humangenetik) - (Skinner, Huxley)
Problemüberhang: Natur als Garant des Entwicklungsprozesses?
- Menschenbilder, welche die undurchschaubare Triebnatur des Menschen herausstellen;
Problemüberhang: Bändigung der Triebnatur? (Schopenhauer, Nietzsche, Freud)
- Menschenbilder in existentialphilosophisch-personalistischer Perspektive (Spannung zwischen „Geworfenheit“ und verantwortetem „Entwurf“) - (Kierkegaard, Jaspers, Sartre)
- Menschenbilder der Anthropologie betonen die Sonderstellung des Menschen in der Natur: offenes biologisches Mängelwesen zwischen den Einflüssen von Umwelt und Gesellschaft (Scheler, Plessner, Gehlen)
- Menschenbilder der Kulturphilosophen - Mensch als symbolbildendes Wesen
Geschöpf und Schöpfer der Kultur (Jonas)

Menschenbilder aus gesellschaftlich-kulturellen Perspektiven der letzten beiden Jahrhunderte

- romantisch-ästhetizistisches Menschenbild
- kollektivistisches Menschenbild

Menschenbild des Marxismus (Arbeit als nicht mehr naturwüchsige Form gesellschaftlicher Auseinandersetzung mit der Natur)

Menschenbild des Nationalsozialismus

Menschenbilder, die Eingang gefunden haben in das Grundgesetz:

- christliches Menschenbild
- Menschenbild der Aufklärung

Toleranzpostulat, Achtung der menschliche Würde, persönliches Selbstentfaltungsrecht, verantworteter Autonomieanspruch

Arbeitsmethoden der Schülerinnen und Schüler/Hinweise und Erläuterungen:

Textarbeit: Analyse philosophischer und literarischer Texte

Projekt / Zukunftswerkstatt / Debatte / Internetrecherche / Rede in der Rolle des Anderen (Fragen der Bioethik)

Querverweise:**Berücksichtigung von Aufgabengebieten (§6 Abs. 4 HSchG):**

Kulturelle Praxis
Friedenserziehung
Rechtserziehung

10.5

Fakultativ: Was ist Ethik?

- Eine Reflexion auf den Durchgang 5 bis 10
- Eine Reflexion auf den Durchgang 11 bis 13

Begründung:

Die sachliche und methodische Erstreckung ethischer Reflexion beschreibt und definiert Ethik als Wissenschaft.

Unterrichtsinhalte/Aufgaben:

Ethik als philosophische Disziplin will, ausgehend von dem Postulat eines sinnvollen Lebensvollzugs, Lebensweisen und Institutionen und die sie bestimmenden Werte und Normen kritisch befragen und beurteilen.

Ethik umfasst als praktische Philosophie nicht nur die persönliche Seite rechtlichen Handelns (Moralphilosophie), sondern auch deren soziale und politische Dimension (Sozial-, Rechts- und Staatsphilosophie).

Ethik erschließt Kriterien der Beurteilung geltender Praxis und erfüllt insofern auch eine kritische Funktion, deren Erfüllung ethische Urteilsfähigkeit verlangt. Den Maßstab ethischen Urteilens bildet die verantwortliche Gestaltung von Wertbindung und Handeln.

Erfassen und Beschreiben von Lebensweisen und -formen
Erfassen verschiedener Normen und normengebender Institutionen (Staat / Kirchen / Vereinigungen u.a.m.)

Normen – Konventionen – Gewissen und deren Verhältnis zueinander

Wandel der Sitten
Was erfasst ist, wird in rationalem Argumentationszusammenhang strukturiert, in Erstreckungen und Wirkungen reflektiert und bezüglich der Genese und Folgen analysiert.

Rationale Argumentation wird gewichtet und führt zu Urteilen.

Urteile konnotieren mit Zielen.
Ziele hierarchisieren die Argumentation.
Vorausblick auf ethische Modelle

2 Übergangprofil von der Jahrgangsstufe 10 in die gymnasiale Oberstufe

Voraussetzung und Grundlage für eine erfolgreiche Mitarbeit im Fach Ethik in der gymnasialen Oberstufe sind die nachfolgenden in der Sekundarstufe I erworbenen Qualifikationen und Kenntnisse.

Freiheit

- Handlungsspielräume und ihre Grenzen
- Interessen und Konflikte
- um natürliche Grenzen menschlicher Handlungsspielräume wissen
- Interessengegensätze und Konflikte als Ausdruck des Zusammenlebens in Freiheit verstehen und erläutern können
- gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen von Freiheit darlegen können
- den Verantwortungsbezug der eigenen Freiheit im Verhältnis zu anderen argumentativ untermauern können

Würde des Menschen

- Vernunftfähigkeit des Menschen und Autonomie
- Rechtsfähigkeit der Person
- Menschenrechte
- Selbstbestimmung und Vernunftfähigkeit (Personale Identität) als Grundlage menschlicher Würde aufzeigen können
- die Bedeutung der Unteilbarkeit der Menschenwürde entwickeln können
- die Anerkennung als Person als Anspruch auf individuelle, staatlich zugestandene und staatlich geschützte Rechte begründen können
- den Zusammenhang von Rechten und Pflichten erörtern können
- Entstehung und Geltungsanspruch der Menschenrechte als ethische Grundlage menschlichen Zusammenlebens darlegen können

Religion

- Hochreligionen
- Riten und religiöse Lebenspraxis
- Normbegründung in den Religionen
- Exemplarische Ausdrucksformen des religiösen Bereichs kennen (Gebet, Ritus, Kult u. a.) und deren Symbolgehalt darstellen können
- wissen (und aufzeigen können), dass diese Ausdrucksformen Jahreskreise, Lebensstufen und kollektive geschichtliche Erfahrungen aufgreifen, und dies an Beispielen aus mindestens zwei verschiedenen Hochreligionen belegen können
- an exemplarischen Beispielen Antwortentwürfe verschiedener Religionen auf existentielle Grunderfahrungen- und Bedürfnisse der Menschen darstellen können (Leid u.a.)
- den Deutungsanspruch verschiedener Religionen für die jeweilige Lebenswelt verstehen
- erläutern, wie Religionen Lebenswelt und Lebensform prägen, indem sie Normen und Wertvorstellungen setzen

Wahrheit und Erkenntnis / Wahrhaftigkeit und Lüge

- Wahrheit und Vermutung
- Subjektivität und Wertgebundenheit
- Wahrheitsorientierung und Wahrhaftigkeit
- methodische Überprüfung als Voraussetzung für die Annäherung an Wahrheit verstehen
- Wissen um Täuschungen und Irrtumsmöglichkeiten des menschlichen Verstandes darlegen können
- Subjektivität und Wertgebundenheit von Erklärungen und Deutungen als Chance und als Grenze der Wahrheitsuche darlegen können
- Merkmale und Konsequenzen der Verabsolutierung von Wahrheiten und der Immunisierung gegen Wahrheiten aufzeigen können
- Wahrhaftigkeit als unabdingbare Voraussetzung für den persönlichen Umgang, für das gesellschaftliche Zusammenleben und für die Wahrheitsorientierung freiheitlicher Ordnungen darlegen können

Gewissen und Identität

- Eigenverantwortung
- Verantwortung für Mitwelt und Umwelt
- Gewissensbildung und Persönlichkeitsentfaltung

- die Herausbildung eines eigenverantwortlichen Gewissens als Kern ethischer Identität darlegen können, die sich in der Verantwortung für Umwelt und Mitwelt sieht
- die Bedeutung des Gewissens als Berufungsinstanz für Entscheidungen darlegen und seine Rolle für die Identitätsbildung der gesamten Person bestimmen können
- den Zusammenhang von vorgegebenen Gewissensprägungen und personalen Gewissensüberzeugungen an Beispielen erläutern können
- Handlungsräume von Verantwortung aufzeigen können und an Beispielen von Dilemmata und Konflikten Bedeutung und Geltungsanspruch von Gewissensentscheidungen darlegen können

Liebe

- Achtung und Zuwendung
- Intimität und Verrechtlichung

- Liebe als eine den ganzen Menschen erfassende Wirklichkeit erkennen, die sich in altersgemäßen Stufungen entfaltet
- Formen integrierender wechselseitiger Zuwendung von rein selbstorientierten Verhaltensmustern unterscheiden können
- den gesellschaftlichen Bezug von Partnerschaften darstellen können
- die staatlichen und rechtlichen Regelungen von Partnerschaft und Liebe darstellen und im Begründungszusammenhang erörtern können

Recht und Gerechtigkeit

- Kodifiziertes Recht und sozialer Friede
- Abwehrrechte und Freiheitsspielräume
- Rechte und Pflichten

- das kodifizierte Recht als Mittel darstellen können, die Interessenkonflikte zwischen einzelnen Individuen sowie zwischen Individuum und Staat zu regeln
- die im Rechtsstaat dem Staat gegenüber bestehenden Abwehrrechte und die dem Einzelnen abverlangten Einschränkungen als Sicherung des individuellen Freiheitsspielraums begründen können
- Gerechtigkeitskonflikte als Probleme angemessener Zuweisung von Rechten und Pflichten auf dem Hintergrund gewachsener und veränderbarer Maßstäbe und Kriterien analysieren können
- an Beispielen die mögliche Diskrepanz von kodifiziertem Recht und Gerechtigkeit, von Legalität und Legitimität diskutieren können

Menschenbilder

- Mensch und Umwelt
- Menschenbild und ethische Normen

- die Fähigkeit zur Erforschung und Gestaltung von Umwelt und Mitwelt sowie die Fähigkeit zur ethischen Reflexion als spezifisch menschliche Eigenschaften darlegen können
- den Zusammenhang von Menschenbild und Ethik aufzeigen können
- Chancen und Risiken menschlicher Fähigkeiten gegenüber Umwelt und Nachwelt in ihrer ethischen Dimension sehen und erörtern können

Der Unterricht in der Sekundarstufe II

Die Lehrpläne sind getrennt nach Sekundarstufe I und Sekundarstufe II auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums abrufbar. Daher ist hier der Teil zur Sekundarstufe II der Übersichtlichkeit halber entfernt worden.